

Neubau der  Ausbau der  Kreisstraße  
 Bundesautobahn  Bundesstraße  Landesstraße **Nr. 150**

Von NK 6207 047  
bis NK 6207 020

Nächster Ort: Büdlich

Straßenbauverwaltung:  
Rheinland-Pfalz

Baulänge: 0,475 km

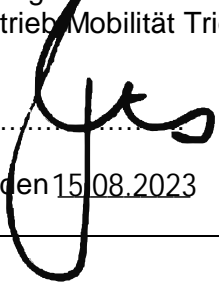
Länge der Anschlüsse:

- kreuzende Straßen 0,434 km
- Wirtschaftswege 0,410 km

## FESTSTELLUNGSENTWURF

**L 150, L 148, K 138  
KP Büdlicherbrück**

**-Umweltfachliche Untersuchungen:  
Fachbeitrag Artenschutz-**

<p>Aufgestellt: Landesbetrieb Mobilität Trier</p> <p></p> <p>.....</p> <p>Trier, den 15.08.2023</p>	

# Unterlage 19.3

## Fachbeitrag Artenschutz zu § 44 BNatSchG

zum

### Um- und Ausbau des Knotenpunktes L 150 / L 148 / K 138 bei Büdlicherbrück

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Birgit Polzer  
Dipl.-Ing. Bernhard Ullrich

basierend auf den Gutachten aus dem Jahr 2017/2018 von  
Dipl.-Biol. T. Weber, Dipl.-Geogr. Spielmann,  
ProChirop Büro für Fledertierforschung und -schutz & Fledkonzept,  
ÖKO-LOG Freilandforschung GdbR, Willigalla – Ökologische Gutachten

Stand: Mai 2022

---

Geprüft: Karlheinz Fischer

*K. Fischer*

Trier, 30. Mai 2022

# 1 Einführung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Land Rheinland-Pfalz plant den Um- und Ausbau des Knotenpunktes L 150 / L 148 / K 138 bei Büdlicherbrück.

Der Bundesgesetzgeber hat im Dezember 2007 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Faunistische Fachbeiträge:
  - WEBER & SPIELMANN (2017): Um- und Ausbau des Knotenpunktes L 150 / L 148 / K 138 bei Büdlicherbrück – Auswirkungen auf die Avifauna, Avifaunistische Untersuchung, Schöndorf / Hermeskeil (s. Unterlage 19.4, Teil 1).
  - ÖKO-LOG FREILANDFORSCHUNG GDBR (2018): Um- und Ausbau des Knotenpunktes L 150 / L 148 / K 138 bei Büdlicherbrück – Auswirkungen auf die Herpetofauna, Haselmaus und Wildkatze, Trippstadt (s. Unterlage 19.4, Teil 2).
  - WEBER (2017): Um- und Ausbau des Knotenpunktes L 150 / L 148 / K 138 bei Büdlicherbrück – Auswirkungen auf die Tagfalterfauna, Lepidopterologische Untersuchung, Schöndorf (s. Unterlage 19.4, Teil 3).
  - PROCHIROP BÜRO FÜR FLEDERTIERFORSCHUNG UND -SCHUTZ & FLEDKONZEPT (2018): Um- und Ausbau des Knotenpunktes L 150 / L 148 / K 138 bei Büdlicherbrück – Erfassung und Bewertung der Fledermäuse, Perl-Keßlingen und Trier (s. Unterlage 19.4, Teil 4).
  - WILLIGALLA – ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2017): Um- und Ausbau des Knotenpunktes L 150 / L 148 / K 138 bei Büdlicherbrück – Auswirkungen auf Fische und Flusskrebse, Mainz (s. Unterlage 19.4, Teil 5).

- Informationssystem ARTeFAKT für das betreffende TK-Blatt 6207 Beuren (Stand: 13.02.2017).
- Handbuch streng geschützter Arten (LBM 2008).
- Handbuch Vogelarten (LBM 2008).
- Landesweite artenbezogene Datensammlung des Landesamts für Umwelt (LfU, Stand 13.09.2017).
- Informationssystem LANIS<sup>1</sup> für TK 5 Blattnummern 3485514.
- Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz (Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. 1996).

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873), geändert. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des BNatSchG sind am 18.12.2007 in Kraft getreten. Bei der jüngsten Gesetzesnovelle (Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 06.08.2009 – BGBl. I S. 2542), die seit dem 01.03.2010 gültig ist, wurden die Bestimmungen zum Artenschutz weitgehend unverändert übernommen.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung von 2007.

Der Bundesgesetzgeber hat mit den §§ 42 und 43 BNatSchG i.d. Fassung vom 12.12.2007 bzw. den §§ 44 und 45 BNatSchG i.d. Fassung vom 06.08.2009 die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

<sup>1</sup> STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (2017): Landschaftsinformationssystem, Kartenserver [www.naturschutz.rlp.de/webside/lanis/viewer.htm](http://www.naturschutz.rlp.de/webside/lanis/viewer.htm) (Stand: September 2017).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt (Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017, in Kraft getreten am 29.09.2017):

<sup>1</sup> *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

<sup>2</sup> *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

- <sup>3</sup> *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.*
- <sup>4</sup> *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- <sup>5</sup> *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## 2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Fachbeitrag beschränkt sich auf eine grobe Beschreibung des Bauvorhabens. Details hierzu können der Erläuterung der technischen Planung entnommen werden.

Der bestehende Knotenpunktes L 150/ L 148/ K 138 bei Büdlicherbrück wird aus Gründen der Verkehrssicherung aus- und umgebaut. Die Doppelknotensituation wird durch einen Linksabbiegestreifen auf der vorfahrtsberechtigten L 150, durch Tropfenkonstruktionen auf den nachgeordneten L 148 und K 138, die Anordnung von Rechtsabbiegekeilen sowie eine neue Linienführung der K 138 gestaltet. Die Ausbaulänge beträgt insgesamt ca. 925 m. Die Ausbaubreite liegt an der L 150 zwischen ca. 1 m bis ca. 14 m und ca. 1,50 m Bankett. Im Bereich der neuen Linienführung der L 148 und K 138 beträgt die Ausbaubreite bzw. der Neubau der Fahrstreifen ca. 8 m bis ca. 30 m am Knotenpunkt und ca. 1,50 m bis einseitig ca. 3 m Bankett, so dass sich eine Gesamtbreite von 11 m bis 33 m ergibt. Zudem wird auf ca. 90 m Länge ein neuer, vollversiegelter Wirtschaftsweg mit einer Breite von ca. 4 m zzgl. ca. 1 m Bankett angelegt (Achse 910). Im östlichen Plangebiet wird ein vorhandener unbefestigter Feldweg als Umleitungsstrecke für die geplante Vollsperrung während des Brückenneubaus über die Kleine Dhron (Achse 100), auf einer Länge von ca. 230 m ausgebaut und in einer Breite von ca. 4 m vollversiegelt (Achse 600). Linksseitig ist in ca. 1,50 m Breite Bankett vorgesehen, rechtsseitig nur in Abschnitten von 0,1 m bis ca. 1,5 m Breite. Für diese Umleitung ist nach Fertigstellung der neuen Brücke ein Rückbau zum unbefestigten Feldweg vorgesehen.

Die Planung umfasst neben dem Aus- und Umbau des Knotenpunktes auch die Verlegung des Mordbachs nach Norden. Zudem werden die erforderlichen Entwässerungseinrichtungen angepasst.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt.

### 2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

#### Flächeninanspruchnahme

Bei Realisierung des Vorhabens werden ca. 7.115 m<sup>2</sup> Fläche neu mit Schwarzdecke versiegelt und 1.985 m<sup>2</sup> teilversiegelt (inklusive Bankette, Bilanzierung mit 50 %). Die Geländemodellierungen entlang der künftigen Trasse erfassen insgesamt ca. 9.235 m<sup>2</sup> und sind mit dem Abräumen der Vegetation verbunden.

An Biotopstrukturen gehen verloren:

- Waldrandbereiche (mittlerer bis hoher Bedeutung, anteilig geringer Bedeutung, Konflikt Nr. 4.1):
  - Laubmischwald: ca. 430 m<sup>2</sup>,
  - Hainbuchen-Eichenwald: ca. 65 m<sup>2</sup>,
  - Kiefern-mischwald: ca. 15 m<sup>2</sup>,

- Douglasienwald (bzw. Unterwuchs am Waldrand mit Gehölzen): ca. 460 m<sup>2</sup>,
- Bachbegleitender Erlenwald (nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop): ca. 65 m<sup>2</sup>,
- Einzelbäumen und Gehölzstrukturen (mittlerer bis hoher Bedeutung, Konflikt Nr. 4.2a):
  - Laubbäume: 5 Stück,
  - Einzelsträucher: 3 Stück,
  - Baumhecke: ca. 1.010 m<sup>2</sup>,
  - Feldgehölz: ca. 360 m<sup>2</sup>,
  - Ufergehölz: ca. 795 m<sup>2</sup>,
  - Gebüsch, Strauchhecke: ca. 265 m<sup>2</sup>.
- Grünlandbestände (hoher Bedeutung, Konflikt Nr. 4.3):
  - Magerwiese / - weide (nach § 15 LNatSchG geschützte Biotope): ca. 1.035 m<sup>2</sup>,  
ggf. zusätzlicher Verlust/Beeinträchtigung im Baufeld: ca. 965 m<sup>2</sup>,
  - Magerwiese / - weide: ca. 4.155 m<sup>2</sup>,  
ggf. zusätzlicher Verlust/Beeinträchtigung im Baufeld: ca. 1.005 m<sup>2</sup>,
  - Fettwiese, extensiv genutzt (nach § 15 LNatSchG geschütztes Biotop): ca. 205 m<sup>2</sup>,
  - Fettwiese, extensiv genutzt: ca. 2.210 m<sup>2</sup>,
  - Grünlandbrache: ca. 740 m<sup>2</sup>,
  - Nass- und Feuchtwiese (nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop, im Baufeld liegende Flächen komplett als Verlust angerechnet): ca. 3.050 m<sup>2</sup>.
- Säume, sonstige Extensivstrukturen und unversiegelte Bereiche (geringe bis mittlere Bedeutung, Konflikt Nr. 4.4):
  - Säume im Straßenrandbereich, tlw. blütenpflanzenreich: ca. 3.620 m<sup>2</sup>
  - ruderaler, feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur: ca. 260 m<sup>2</sup>,
  - ruderaler, trockener Saum bzw. Hochstaudenflur: ca. 155 m<sup>2</sup>,
  - Grünanlage, tlw. strukturarm: ca. 80 m<sup>2</sup>,
  - Brachfläche der Grünanlagen: ca. 515 m<sup>2</sup>,
  - Unversiegelte Feldwege: ca. 820 m<sup>2</sup>.

### **Barrierewirkungen / Zerschneidung**

Die Barrierewirkung der Straße wird lediglich in Bereichen in denen die vorhandenen Fahrbahn ausgebaut wird, nicht maßgeblich verändert. Der Zerschneidungseffekt durch den Neuausbau des Knotenpunktes wird nahezu auf seiner vollen Länge wirksam, aber hinsichtlich des Konfliktpotentials unterschiedlich zu werten. Aus den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen folgend ist davon auszugehen, dass v.a. Fledermäuse durch den Verlust von Jagdgebieten bzw. Nahrungshabitaten betroffen sind. Zudem wird das Kollisionsrisiko an den Verkehrsstraßen durch den Verlust von Gehölzen im Bereich der Flugrouten der Fledermäuse erhöht. Durch die Dammlage der neuen Trassenabschnitte können bei einigen Arten Verstärkungen der Zerschneidungswirkung auftreten. Allerdings ist für die weiteren zu untersuchenden Arten lt. Relevanztabelle der Zerschneidungseffekt als gering zu werten.



## **2.2 Baubedingte Wirkfaktoren**

### **Flächeninanspruchnahme**

Die baubedingten Belastungen wie Bodenverdichtungen, Bodenauftrag und Bodenabtrag inkl. Zwischenlagerungen bleiben im Wesentlichen auf den Bereich begrenzt, in dem ohnehin anlagebedingte Eingriffe durch Herstellung der Trasse einschließlich Anschlussmodellierung folgen, zzgl. eines 5-10 m breiten Arbeitstreifens.

Für die Baustelleneinrichtung und Lagerung von Materialien sind gemäß Planungsvorgabe nur wenig empfindliche Bereiche zu nutzen. Hierfür kommen primär durch Teilversiegelung bzw. Verdichtung vorbelastete Flächen oder Flächen, deren Inanspruchnahme und Umgestaltung im Zuge des Ausbaus ansteht, in Frage. Für das Bauvorhaben wurden die Fläche des ehemaligen Hotels mit Parkplatz sowie derzeit extensiv genutzte Fettwiesen<sup>2</sup> für die Baustelleneinrichtungen festgelegt. Weitere Lagerflächen, z.B. für die Zwischenmiete von Oberboden, können im Bereich der durch den Ausbau beeinträchtigten, westlich liegenden Feuchtwiese vorgesehen werden.

### **Barrierewirkungen / Zerschneidung**

Zusätzliche baubedingte Belastungen sind nicht zu erwarten.

### **Lärmimmissionen, Stoffeinträge, Optische Störungen, Erschütterungen**

Baubedingte Immissionsbelastungen durch Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen sind zeitlich, örtlich und mengenmäßig sehr begrenzt und als unerheblich einzustufen. Optische Störungen während der Bauphase wie Unruhe durch Fahrzeugbewegungen und Anwesenheit von Menschen können in sensiblen Bereichen von Belang sein und bedingen entsprechende Bauzeitenbeschränkungen.

## **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

### **Lärmimmissionen, Stoffeinträge, Optische Störungen, Erschütterungen**

Mit der Baumaßnahme sind im Ausbaubereich bestehender Straßenabschnitte keine nachteiligen Veränderungen der betriebsbedingten Immissionsbelastungen oder optischen Störungen durch Kfz-Verkehr verbunden. Im Knotenpunktbereich mit neuen Trassenabschnitten hat die verkehrsbedingte Belastung der verbleibenden Lebensräume, insbesondere durch Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Unruhe durch Fahrzeugbewegungen z.T. erhebliche qualitative Beeinträchtigungen zur Folge.

<sup>2</sup> Baustelleneinrichtungsflächen für den Brückenneubau an der L 150, inklusive Kranstandort (lt. Angaben des LBM Trier, November 2018).

Beeinträchtigungen durch Fahrzeugbewegungen können insbesondere bei Tieren mit hohen Fluchtdistanzen auftreten. Diese Wirkungen werden teilweise auch bereits während der Bauphase wirksam.

### **Kollisionsrisiko**

Kollisionsbedingte Verluste sind an neuen Straßenabschnitten möglich. Insbesondere kann dies bodengebundene Tiere wie bspw. Wildkatzen und von zukünftigen Gehölzpflanzungen an- und abfliegende Vögel sowie die Straße querende Fledermäuse betreffen. Das Kollisionsrisiko für flugfähige Arten korreliert mit der Fahrgeschwindigkeit und ist daher bspw. in Kreisverkehren geringer einzustufen als auf freier Strecke.

## **3 Relevanzprüfung**

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Bei Arten- bzw. Artengruppen, für die detaillierte Untersuchungen durchgeführt wurden, sind die relevanten Arten anhand der Untersuchungsergebnisse abzuleiten. Dies gilt für Vögel, Amphibien, Reptilien, Tagfalter, Fledermäuse, Fische, Flusskrebse, Wildkatze und Haselmaus.

Aus den übrigen Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. In der Tabelle in Anlage 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für die Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet gemäß Relevanzprüfung in Anlage 1 relevant sind.

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen laut LBP:

- **Maßnahme V1:** Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02.  
Zu beseitigende Bäume und Gehölze sind im Vorfeld der Rodungsarbeiten auf besetzte Fledermaus- oder Haselmausquartiere zu kontrollieren.  
  
Die Eingrenzung des Zeitraums für die Baumfällung und Gehölzrodung schließt eine Betroffenheit von Vogelbruten, Fledermäusen sowie möglichen Haselmausnestern aus.
- **Maßnahme V2:** Unterquerungshilfe für Fledermäuse am Durchlass des Mordbachs durch beidseitige Leitpflanzungen mit autochtonen Ufergehölzen.  
Die Anlage einer Querungshilfe vermindert die Betroffenheit von niedrig fliegenden, strukturgebundenen Fledermausarten an bestehenden Flugrouten.
- **Maßnahme V3:** Zeitenbeschränkung für den Abriss des Wohnhauses auf den Zeitraum vom 01.12. bis 28.02., vorab Begutachtung durch einen Sachverständigen für Fledermäuse.  
Durch die Zeitenbeschränkung und Überprüfung durch einen Sachverständigen wird die Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen. (Anmerkung: Die Maßnahme wurde bereits im Januar / Februar 2014 von Dr. C. Harbusch durchgeführt.)
- **Maßnahme V4:** Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4.  
Mit der Baumschutzmaßnahme wird die Betroffenheit eines Baumes mit Höhlen vermieden.
- **Maßnahme V5:** Belassen der Wurzelstöcke bei Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02., Ziehen der Wurzelstöcke im Frühjahr (nach den ersten warmen Phasen >10° C Nachttemperatur).  
Eine Betroffenheit der Haselmaus im Winterschlaf wird durch die Belassung der Wurzelstöcke der zu fällenden Gehölze, südlich des Feucht- und Magerwiesenbereichs und im Waldrandbereich an der Umleitungsstrecke, bis zum Frühjahr ausgeschlossen.

## **4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>3</sup>) sind im vorliegenden Planfall nicht erforderlich, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

<sup>3</sup> Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC“, endgültige Fassung, Febr. 2007.

---

## 5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

### 5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

sind aus dem Betrachtungsraum nicht bekannt.

#### 5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 5.1.2.1 Säugetiere

###### Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

**Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S1	3	V
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	S2	2	D
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	S3	neu	V
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	S4	2	V
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	S5	2	2
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	S6	1	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	S7	1	-
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	S8	2	V
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	S9	2	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	S10	2	V
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	S11	1	2
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	S12	3	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S13	3	-
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	S14	3	V
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	S15	4	3

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz  
 0 ausgestorben oder verschollen  
 1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet

		4 potenziell gefährdet
		G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V Arten der Vorwarnliste
		D Daten defizitär
		neu - nicht berücksichtigt in RL
<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland	1 vom Aussterben bedroht
		2 stark gefährdet
		3 gefährdet
		G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
		R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V Art der Vorwarnliste
		D Daten unzureichend

**Einzelartbezogene Beurteilung:**

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

<b>S1</b>
<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Der Gr. Abendsegler kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund seiner Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte. Eine besondere Verantwortung für Deutschland ergibt sich aus der geographischen Lage als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet des größten Teils der zentraleuropäischen Population. Für die Region Trier liegt eine Reihe von Nachweisen vor. Es fehlen aber eindeutige Reproduktionshinweise. Gewisse Schwerpunktorkommen bestehen entlang der Flusstäler von Mosel, Saar und Sauer. Der Gr. Abendsegler zählt zusammen mit dem Mausohr zu den größten heimischen Fledermäusen. Nach seinem Jagdbiotop und seinen Quartiervorlieben wird er ebenfalls bei den Waldfledermäusen eingestuft. Er besiedelt im Sommer und teilweise auch im Winter Baumhöhlenquartiere und ist in Wäldern und Parklandschaften mit hohen, alten Bäumen zu finden. Er gilt als schneller Jäger des offenen Luftraumes und jagt weite Gebiete in 10-50 m Höhe. Es werden nur offene Wälder oder Waldrandbereiche in abwechslungsreichen Wald und Wiesenlandschaften besiedelt. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer. Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer. Die weiteste dokumentierte Entfernung beträgt ca. 1.600 km, Wanderungen von 1.000 km sind keine Seltenheit. Neben dickwandigen Baumhöhlen werden Felsspalten und in Südeuropa auch Höhlen als Winterquartier genutzt, in denen sich zum Teil sehr viele Individuen versammeln (GESSNER 2007).</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Art wurde von PROCHIROP BÜRO FÜR FLEDERTIERFORSCHUNG UND -SCHUTZ &amp; FLEDKONZEPT (2018) im Untersuchungsgebiet im Jahr 2017 unmittelbar zur Ausflugszeit, während einer Ausflugsbeobachtung an der Brücke mittels Detektor registriert. Die Rufe kamen aus ca. 50 Meter Entfernung südlich der bachbegleitenden Gehölzstrukturen</p>

<b>S1</b>
<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>
<p>an der Kleinen Dhron. Der Große Abendsegler jagte von Süden aus kommend entlang der bachbegleitenden Strukturen und über den Wiesen- / Weideflächen in 5-20 Meter Höhe. Zudem wurden Querungen der L 150 im Bereich der Abfahrt Schneidemühle beobachtet. Dabei flogen die Tiere nach Norden ab. Es konnten ca. 3 Tiere beobachtet werden. Der Große Abendsegler wurde im Rahmen aller Detektorbegehungen detektiert. Es wird angenommen, dass der Große Abendsegler großflächig im Talraum der Kleinen Dhron entlang der Vegetationskanten über den Baumkronen und im Offenland in größeren Höhen jagt. Eine besondere Funktion der Gehölze entlang der L150 wurde nicht beobachtet.</p> <p>Die Flugwege des Großen Abendseglers waren im Jahr 2017 mit denen aus den Jahren 2009/2010 vergleichbar.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist günstig.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <b>Maßnahme V1:</b> Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. <b>Maßnahme V4:</b> Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4 <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind durch die Pflanzung einer Baumhecke und Erhalt des Ufergehölzes als Überfliegenschutz (Maßnahme A6) und aufgrund des arttypischen Flugverhaltens nicht in signifikantem Maße zu erwarten. Diese Maßnahme ist allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und wird daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p> <p><u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da keine geeigneten Quartierbäume vom Eingriff betroffen sind. Für den Fall besetzter Höhlen und Spaltenquartiere in Waldrandbereichen wird vorsorglich eine Zeitenbeschränkung für Baumfällungen (Maßnahme V1) vorgesehen. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.</p>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <p>Höhlenbäume als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere im Waldrandbereich als potenzielle Fortpflanzungs- oder</p>

<b>S1</b>
<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>
<p>Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate.</p> <p>Außerdem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen, Extensiv-, Feucht- und Nasswiesen sowie die Anlage eines naturnahen Teichs (v.a. Maßnahmen A3, A4, A6, A7, A8, A10, A11, A14, E1, E2) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Betriebsbedingte Störungen durch die Straße werden durch das Ausbauvorhaben nicht maßgeblich verändert. Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitate oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1 und V4 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>



### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<b>Erhaltungszustand des Gr. Abendseglers in Rheinland-Pfalz</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP	
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP	
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP)	
Maßnahme A3 Entwicklung einer Extensivwiese sowie in Teilbereichen Feucht- und Nasswiesen mit Schilf und Seggen im Bereich des ehemaligen Teichs, Entfernung vorh. standortfremder Zier- und Nadelgehölze	
Maßnahme A4 Böschungsmoellierung durch Bodenabtrag, Initialpflanzung von Ufergehölzen (Erlen)	
Maßnahme A6 Pflanzung einer Baumhecke mit heimischen Gehölzarten und Erhalt des Ufergehölzes	
Maßnahme A7 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Extensivgrünland	
Maßnahme A8 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland	
Maßnahme A10 Renaturierung des Mordbachs, Gestaltung eines mäandrierenden Bachlaufs, Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen und Hochstaudenfluren, tlw. Begrünung durch Einsaat (autochthones Saatgut)	
Maßnahme A11 Erhalt bzw. Entwicklung von Magerwiesen	
Maßnahme A14 Wiederandecken des vorhandenen Oberbodens, Entwicklung von Extensivgrünland zur Wiederherstellung des Ausgangszustands	
Maßnahme E1 Anlegen eines naturnahen Teichs	
Maßnahme E2 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenen Magerwiesen sowie von Nass- und Feuchtgrünland, Entfernen vorhandener Nadelgehölze	
Von der Baumaßnahme sind im Offenland keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere im Waldrandbereich als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen A3, A4, A6, A7, A8, A10, A11, A14, E1, E2), werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt.	
Das Kollisionsrisiko wird aufgrund des arttypischen Flugverhaltens durch das Vorhaben nicht in signifikantem Maße erhöht. Durch die Pflanzung einer Baumhecke als Überfliegenschutz (Maßnahme A 6) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art.	
Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.	
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>	
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Großen Abendsegler vor.	

<b>S2</b>
<b>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> <p>Die Verbreitung in Deutschland ist bislang nur lückenhaft bekannt. Wahrscheinlich ist sie weiter verbreitet als bisher angenommen. Nachweise in Rheinland-Pfalz liegen aus dem Neuwieder Becken, Masterhausen (Hunsrück), Mosel, dem Gutland, der Lahn, dem Oberrheintal, dem Saar-Nahe-Bergland, der Pfalz und der Saarland-Pfälzischen Muschelplatte vor.</p> <p>Die Art wird als typische Waldfledermaus bezeichnet, die von Laubwäldern über (lichte) Mischwälder bis zu Kiefernwäldern sämtliche Waldtypen als Lebensraum nutzt. Zusammenfassend bezeichnen BRAUN &amp; DIETERLEN (2003) sie als Art des „biologisch reifen Hochwalds“. RICHARZ &amp; LIMBRUNNER (2003) zufolge werden zusätzlich großräumige Parklandschaften mit Altbäumen als Lebensraum genutzt. Sommerquartiere (Wochenstuben) befinden sich in Baumhöhlen und speziellen Fledermauskästen, die gerne von dieser Art angenommen werden; charakteristisch sind häufige Quartierwechsel. Winterquartiere können ebenfalls in Baumhöhlen, aber auch in anderen Hohlräumen und Spalten an und in Gebäuden liegen. BRAUN &amp; DIETERLEN (2003) betonen, dass der Kleine Abendsegler besonders im Inneren von lichten, oft krautreichen Baumbeständen fliegt bzw. jagt. Überwiegend werden Distanzen zwischen Quartier und Jagdbiotop von ca. 10 km nicht überschritten. Die Flughöhe des Kleinen Abendseglers liegt meist in Höhe der Baumkronen, nach Angaben von BRAUN &amp; DIETERLEN (2003) „aber nie tiefer als 1 m über dem Boden“. Das Flugverhalten wird als schnell und wendig beschrieben.</p>
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde die Art von PROCHIROP BÜRO FÜR FLEDERTIERFORSCHUNG UND -SCHUTZ &amp; FLEDKONZEPT (2018) westlich der L148 bzw. entlang der L150 an Vegetationskanten und direkt über der Straße im Rahmen zweier Detektorbegehungen beobachtet. Dabei konnte allerdings nicht registriert werden, dass der Kleine Abendsegler die Kreuzung Richtung Osten regelmäßig überfliegt. Er hielt sich überwiegend westlich der L148 auf. Eine Sichtbeobachtung im Bereich der Wasserfläche (zum Zeitpunkt der Untersuchung trocken) hinter dem ehemals bestehenden Hotel ist nicht gelungen, jedoch wurden Rufsequenzen aus dieser Richtung detektiert.</p> <p>Im Rahmen weiterer Detektorbegehungen wurde auch Jagdaktivität des Kleinen Abendseglers nördlich der L150 auf den Grünlandfläche festgestellt. Es konnten ca. 5 Tiere von Süden aus kommend bei der Kurzzeitjagd (&lt;10 Min) beobachtet werden. Die Tiere flogen anschließend Richtung Norden weiter.</p> <p>Die stationäre Erfassung erbrachte keine Hinweise auf Aktivitätsmuster, welche auf bedeutsame Flugstraßen oder Jagdgebiete schließen lassen könnten. Auf Grund der Beobachtungen wird jedoch davon ausgegangen, dass der Kleine Abendsegler den Talraum großräumig bejagt und im Bereich zwischen dem Abzweig der K 138 und der Kleinen Dhron, die L 150 von Süden nach Norden fliegend quert.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist günstig.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>Maßnahme V1:</b> Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02.</p> <p><b>Maßnahme V3:</b> Zeitenbeschränkung für den Abriss des Wohnhauses auf den Zeitraum vom 01.12. bis 28.02., vorab Begutachtung durch einen Sachverständigen für Fledermäuse (Die Maßnahme wird der Vollständigkeit halber erwähnt, eine Begutachtung wurde im Januar 2014 bereits durch Frau Dr. Harbusch durchgeführt. Das Hotel wurde im Februar 2014 abgerissen.)</p>

<b>S2</b>
<b>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</b>
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind durch die Pflanzung einer Baumhecke und Erhalt des Ufergehölzes als Überfliegenschutz (Maßnahme A6) und aufgrund des arttypischen Flugverhaltens nicht in signifikantem Maße zu erwarten. Diese Maßnahme ist allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und wird daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt. <u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da keine geeigneten Quartierbäume vom Eingriff betroffen sind. Für den Fall besetzter Höhlen und Spaltenquartiere in Waldrandbereichen wird vorsorglich eine Zeitenbeschränkung für Baumfällungen (Maßnahme V1) vorgesehen. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Quartiere im ehemaligen Hotel an der L 150 wurden bereits im Rahmen einer Untersuchung ausgeschlossen. Weitere Siedlungsbereiche sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Im Offenland sind keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlen- bzw. Spaltenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere im Waldrandbereich als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Außerdem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen, Extensiv-, Feucht- und Nasswiesen sowie die Anlage eines naturnahen Teichs (v.a. Maßnahmen A3, A4, A6, A7, A8, A10, A11, A14, E1, E2) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte Störungen durch die Straße werden durch das Ausbavorhaben nicht maßgeblich verändert.

S2

**Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)**

Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitats oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> treffen zu   | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input type="checkbox"/> treffen nicht zu   | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)         |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1 und V3 | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)         |

### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<b>Erhaltungszustand des Kl. Abendseglers in Rheinland-Pfalz</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>	
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP	
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP	
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP)	
Maßnahme A3 Entwicklung einer Extensivwiese sowie in Teilbereichen Feucht- und Nasswiesen mit Schilf und Seggen im Bereich des ehemaligen Teichs, Entfernung vorh. standortfremder Zier- und Nadelgehölze	
Maßnahme A4 Initialpflanzung von Ufergehölzen (Erlen)	
Maßnahme A6 Pflanzung einer Baumhecke mit heimischen Gehölzarten und Erhalt des Ufergehölzes	
Maßnahme A7 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Extensivgrünland	
Maßnahme A8 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland	
Maßnahme A10 Renaturierung des Mordbachs, Gestaltung eines mäandrierenden Bachlaufs, Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen und Hochstaudenfluren, tlw. Begrünung durch Einsaat (autochthones Saatgut)	
Maßnahme A11 Erhalt bzw. Entwicklung von Magerwiesen	
Maßnahme A14 Wiederandecken des vorhandenen Oberbodens, Entwicklung von Extensivgrünland zur Wiederherstellung des Ausgangszustands	
Maßnahme E1 Anlegen eines naturnahen Teichs	
Maßnahme E2 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenen Magerwiesen sowie von Nass- und Feuchtgrünland, Entfernen vorhandener Nadelgehölze	
Von der Baumaßnahme sind keine weiteren möglichen Quartiere im Siedlungsbereich sowie im Offenland keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlen- bzw. Spaltenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere im Waldrandbereich als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen A3, A4, A6, A7, A8, A10, A11, A14, E1, E2), werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt.	
Das Kollisionsrisiko wird aufgrund des arttypischen Flugverhaltens durch das Vorhaben nicht in signifikantem Maße erhöht. Durch die Pflanzung einer Baumhecke und Erhalt des Ufergehölzes als Überfliegenschutz (Maßnahme A 6) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art.	
Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.	
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>	
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Kleinen Abendsegler vor.	

<b>S3</b>
<b>Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Die Große Bartfledermaus lebt bevorzugt in Wäldern. Ihre Jagdhabitats sind Waldränder, -wege, und -schneisen, seltener Wiesen und in Ortschaften. Als Sommerquartiere werden (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen und Nistkästen genutzt. Wochenstuben befinden sich in Dachstühlen, hinter Fassaden und Fensterläden oder in Hausspalten. Als Winterquartiere (Oktober/November bis März/April) dienen Stollen, Höhlen, seltener auch Spalten. Die Große Bartfledermaus ist mit Ausnahme von Rheinhessen überall in Rheinland-Pfalz verbreitet.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Von PROCHIROP BÜRO FÜR FLEDERTIERFORSCHUNG UND -SCHUTZ & FLEDKONZEPT (2018) wurden mehrere Bartfledermäuse (unbestimmt) beobachtet. Eine akustische Differenzierung der Myotis-Gruppe ist schwierig, da ihrer Ortsrufe fast identisch sind. Die Jagdaktivität der Bartfledermaus ist bei Ausflugsbeginn im Bereich der Kleinen Dhron hoch und nimmt im Anschluss langsam wieder ab. Bis nach 24:00 Uhr wurden weiterhin Tiere bei der Jagd in Gewässernähe beobachtet. Der parallel zur K138 und zum Mordbach verlaufende „Gehöhlztunnel“ über dem Wirtschaftsweg sowie die weiterführenden Gehölzstrukturen entlang der L150, wurden ebenfalls regelmäßig bei der Jagd mit einbezogen. Bei der stationären Erfassung wurde im Juni die höchste Aktivität der Bartfledermaus im Bereich der Brücke (L 150) registriert. Weitere Aufzeichnungen im Juni / August deuten auf eine wichtige Leitfunktion der linearen Gehölzstruktur entlang der L150 hin. Die Bartfledermaus nutzt die quer zum Tal verlaufenden Vegetationselemente in niedrigem Flug zur Jagd sowie zur Überbrückung der Jagdlebensräume.  Die Flugwege und Jagdgebiete der Bartfledermäuse waren im Jahr 2017 mit denen aus den Jahren 2009/2010 vergleichbar.  Ihr Konfliktpotenzial wird aufgrund der regelmäßigen und häufigen Vorkommen als hoch eingestuft. Erhaltungszustand der lokalen Population: Eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist günstig.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <b>Maßnahme V1:</b> Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. <b>Maßnahme V2:</b> Unterquerungshilfe für Fledermäuse am Durchlass des Mordbachs durch beidseitige Leitpflanzungen mit autochtonen Ufergehölzen <b>Maßnahme V4:</b> Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4 <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

<b>S3</b>
<b>Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)</b>
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind durch die Sicherstellung einer verlustfreien Querungshilfe an der L 148 (Maßnahme V2) nicht in signifikantem Maße zu erwarten. Zudem wird durch die Pflanzung einer Baumhecke und Erhalt des Ufergehölzes ein Überfliegenschutz geschaffen bzw. sichergestellt (Maßnahme A6) sowie durch die Renaturierung des Mordbachs mit der Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen (Maßnahme A10) eine neue Leitstruktur angeboten. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt. <u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da keine geeigneten Quartierbäume vom Eingriff betroffen sind. Für den Fall besetzter Höhlen und Spaltenquartiere in Waldrandbereichen wird vorsorglich eine Zeitenbeschränkung für Baumfällungen (Maßnahme V1) vorgesehen. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, Höhlenbäume als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere im Waldrandbereich als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Außerdem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen, Extensiv-, Feucht- und Nasswiesen sowie die Anlage eines naturnahen Teichs (v.a. Maßnahmen A3, A4, A6, A7, A8, A10, A11, A14, E1, E2) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte Störungen durch die Straße werden durch das Ausbauvorhaben nicht maßgeblich verändert. Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitats oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1, V2 und V4 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<b>Erhaltungszustand der Großen Bartfledermaus in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP) Maßnahme A3 Entwicklung einer Extensivwiese sowie in Teilbereichen Feucht- und Nasswiesen mit Schilf und Seggen im Bereich des ehemaligen Teichs, Entfernung vorh. standortfremder Zier- und Nadelgehölze Maßnahme A4 Böschungmodellierung durch Bodenabtrag, Initialpflanzung von Ufergehölzen (Erlen) Maßnahme A6 Pflanzung einer Baumhecke mit heimischen Gehölzarten und Erhalt des Ufergehölzes Maßnahme A7 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Extensivgrünland Maßnahme A8 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland Maßnahme A10 Renaturierung des Mordbachs, Gestaltung eines mäandrierenden Bachlaufs, Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen und Hochstaudenfluren, tlw. Begrünung durch Einsaat (autochthones Saatgut) Maßnahme A11 Erhalt bzw. Entwicklung von Magerwiesen Maßnahme A14 Wiederandecken des vorhandenen Oberbodens, Entwicklung von Extensivgrünland zur Wiederherstellung des Ausgangszustands Maßnahme E1 Anlegen eines naturnahen Teichs Maßnahme E2 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenen Magerwiesen sowie von Nass- und Feuchtgrünland, Entfernen vorhandener Nadelgehölze  Von der Baumaßnahme sind im Offenland keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere im Waldrandbereich als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen A3, A4, A6, A7, A8, A10, A11, A14, E1, E2), werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt.  Durch die Sicherstellung einer verlustfreien Querungshilfe an der L 148 (Maßnahme V2), die Pflanzung einer Baumhecke und den Erhalt von Ufergehölz als Überfliegenschutz (Maßnahme A6) und die Schaffung einer neuen Leitstruktur mit Ufergehölzen am renaturierten Mordbach (Maßnahme A10) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art.  Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Große Bartfledermaus vor.



<b>S4</b>
<b>Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> <p>Die Kleine Bartfledermaus ist in Rheinland-Pfalz weit verbreitet und scheint hier einen ihrer Verbreitungsschwerpunkte zu haben. Im Gegensatz zur Großen Bartfledermaus ist die Kleine Bartfledermaus nicht so deutlich an Wald und Gewässer gebunden, sondern mehr in Parks, Gärten und Dörfern anzutreffen, weshalb sie von RICHARZ &amp; LIMBRUNNER (2003) als Dorrfledermaus bezeichnet wird. Sie gilt jedoch auch als Art der strukturreichen Offenlandschaften. Große, geschlossene Waldgebiete scheint sie sogar zu meiden. Gesicherte Nachweise dieser Art sind nur durch Fang möglich, da sie nur in der Hand von ihrer Schwesternart zu unterscheiden ist. Die Unterscheidung der beiden Geschwisterarten Kleiner und Großer Bartfledermaus ist mit dem Ultraschalldetektor nicht möglich. In der Region ist die Art durch zahlreiche Nachweise per Fang belegt. Sie ist deutlich häufiger als die Große Bartfledermaus. Die Sommerquartiere der Kleinen Bartfledermaus befinden sich in Spalten an und in Gebäuden, aber auch selten hinter abstehender Rinde (SCHOBER &amp; GRIMMBERGER 1998, SIEMERS &amp; NILL 2000). Nur selten werden Quartiere außerhalb menschlicher Siedlungen gefunden. Spezielle Anforderungen an den Nahrungsbiotop scheinen nicht zu existieren (vgl. RICHARZ &amp; LIMBRUNNER, 2003). Erhebliche Nahrungsanteile bilden vor allem Zweiflügler, Kleinschmetterlinge, Köcherfliegen und Webspinnen. Sie nimmt auch Beutetiere von Blättern und Zweigen auf („gleaning“, BOYE 2004). Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier sind zwar bekannt, jedoch selten (TUPINER &amp; AELLEN 2001, GESSNER 2007). Die Kleine Bartfledermaus gilt als hoch manövrierfähige Art, die durchschnittlich etwa 3,3 m über dem Boden fliegt. Es gibt jedoch auch Hinweise, dass sie hoch in Kronenhöhe jagt.</p>
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Von PROCHIROP BÜRO FÜR FLEDERTIERFORSCHUNG UND -SCHUTZ &amp; FLEDKONZEPT (2018) wurden mehrere Bartfledermäuse (unbestimmt) beobachtet. Eine akustische Differenzierung der Myotis-Gruppe ist schwierig, da ihrer Ortungsrufe fast identisch sind. Die Jagdaktivität der Bartfledermaus ist bei Ausflugsbeginn im Bereich der Kleinen Dhron hoch und nimmt im Anschluss langsam wieder ab. Bis nach 24:00 Uhr wurden weiterhin Tiere bei der Jagd in Gewässernähe beobachtet. Der parallel zur K138 und zum Mordbach verlaufende „Gehölztunnel“ über dem Wirtschaftsweg sowie die weiterführenden Gehölzstrukturen entlang der L150, wurden ebenfalls regelmäßig bei der Jagd mit einbezogen. Bei der stationären Erfassung wurde im Juni die höchste Aktivität der Bartfledermaus im Bereich der Brücke (L 150) registriert. Weitere Aufzeichnungen im Juni / August deuten auf eine wichtige Leitfunktion der linearen Gehölzstruktur entlang der L150 hin. Die Bartfledermaus nutzt die quer zum Tal verlaufenden Vegetationselemente in niedrigem Flug zur Jagd sowie zur Überbrückung der Jagdlebensräume.</p> <p>Die Flugwege und Jagdgebiete der Bartfledermäuse waren im Jahr 2017 mit denen aus den Jahren 2009/2010 vergleichbar.</p> <p>Ihr Konfliktpotenzial wird aufgrund der regelmäßigen und häufigen Vorkommen als hoch eingestuft.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist unzureichend.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <b>Maßnahme V1:</b> Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. <b>Maßnahme V2:</b> Unterquerungshilfe für Fledermäuse am Durchlass des Mordbachs durch beidseitige Leitpflanzungen mit autochtonen Ufergehölzen

<b>S4</b>
<b>Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)</b>
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  <u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind durch die Sicherstellung einer verlustfreien Querungshilfe an der L 148 (Maßnahme V2) nicht in signifikantem Maße zu erwarten. Zudem wird durch die Pflanzung einer Baumhecke und Erhalt des Ufergehölzes ein Überfliegenschutz geschaffen bzw. sichergestellt (Maßnahme A6) sowie durch die Renaturierung des Mordbachs mit der Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen (Maßnahme A10) eine neue Leitstruktur angeboten. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.  <u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da keine geeigneten Quartierbäume vom Eingriff betroffen sind. Für den Fall besetzter Höhlen und Spaltenquartiere in Waldrandbereichen wird vorsorglich eine Zeitenbeschränkung für Baumfällungen (Maßnahme V1) vorgesehen. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten.  Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt,  Höhlenbäume als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere im Waldrandbereich als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate.  Außerdem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen, Extensiv-, Feucht- und Nasswiesen sowie die Anlage eines naturnahen Teichs (v.a. Maßnahmen A3, A4, A6, A7, A8, A10, A11, A14, E1, E2) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Betriebsbedingte Störungen durch die Straße werden durch das Ausbauprojekt nicht maßgeblich verändert. Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitate oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das

**S4**

**Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)**

Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> treffen zu   | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input type="checkbox"/> treffen nicht zu   | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)         |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1 und V2 | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)         |

### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
<b>Erhaltungszustand der Kleine Bartfledermaus in Rheinland-Pfalz</b>			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP		
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP		
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP)			
Maßnahme A3 Entwicklung einer Extensivwiese sowie in Teilbereichen Feucht- und Nasswiesen mit Schilf und Seggen im Bereich des ehemaligen Teichs, Entfernung vorh. standortfremder Zier- und Nadelgehölze			
Maßnahme A4 Böschungsmoellierung durch Bodenabtrag, Initialpflanzung von Ufergehölzen (Erlen)			
Maßnahme A6 Pflanzung einer Baumhecke mit heimischen Gehölzarten und Erhalt des Ufergehölzes			
Maßnahme A7 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Extensivgrünland			
Maßnahme A8 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland			
Maßnahme A10 Renaturierung des Mordbachs, Gestaltung eines mäandrierenden Bachlaufs, Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen und Hochstaudenfluren, tlw. Begrünung durch Einsaat (autochthones Saatgut)			
Maßnahme A11 Erhalt bzw. Entwicklung von Magerwiesen			
Maßnahme A14 Wiederandecken des vorhandenen Oberbodens, Entwicklung von Extensivgrünland zur Wiederherstellung des Ausgangszustands			
Maßnahme E1 Anlegen eines naturnahen Teichs			
Maßnahme E2 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenen Magerwiesen sowie von Nass- und Feuchtgrünland, Entfernen vorhandener Nadelgehölze			
Von der Baumaßnahme sind im Offenland keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere im Waldrandbereich als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen A3, A4, A6, A7, A8, A10, A11, A14, E1, E2), werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt.			
Durch die Sicherstellung einer verlustfreien Querungshilfe an der L 148 (Maßnahme V2), die Pflanzung einer Baumhecke und den Erhalt von Ufergehölz als Überfliegenschutz (Maßnahme A6) und die Schaffung einer neuen Leitstruktur mit Ufergehölzen am renaturierten Mordbach (Maßnahme A10) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art.			
Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit unzureichende) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Kleine Bartfledermaus vor.			

<b>S5</b>
<b>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Die Bechsteinfledermaus gilt in Deutschland bzw. in Europa als selten, hat jedoch einen Verbreitungsschwerpunkt in Rheinland-Pfalz und ist hier weit verbreitet. Diese Fledermausart ist eine Waldfledermaus, die im Sommer v.a. altholzreiche und reichstrukturierte Laub und Laub-Nadel-Mischwälder besiedelt. Auch parkähnliche Lebensräume und Streuobstwiesen werden besiedelt. Sie nutzt als Quartier Baumhöhlen, v.a. in alten Buchen und Eichen. Auch Fledermauskästen werden gerne genutzt (BRAUN &amp; DIETERLEN 2003). Häufige Quartierwechsel sind charakteristisch für diese Art (RICHARZ &amp; LIMBRUNNER 2003). Winterquartiere sind Höhlen, Stollen und Keller. Bechsteinfledermäuse sind sehr gute Flieger, die auf engstem Raum geschickte Manöver vollführen können. Sie jagt niedrig und nimmt Beute von Zweigen, möglicherweise auch vom Boden auf (RICHARZ &amp; LIMBRUNNER 2003). Nach Angaben von BRAUN &amp; DIETERLEN (2003) sind Jagdgebiete eines Individuums um ca. 20 ha groß; diese liegen meist im geschlossenen Waldbestand. Jagdbiotope außerhalb des Waldes sind jedoch auch bekannt (u.a. aus der Eifel). Jagdbiotope liegen in unmittelbarer Nähe zum Tagesquartier. Die Beute wird in der dichten Vegetation gesucht.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Von PROCHIROP BÜRO FÜR FLEDERTIERFORSCHUNG UND -SCHUTZ &amp; FLEDKONZEPT (2018) konnten im Rahmen der Detektorbegehungen keine Rufsequenzen der Bechsteinfledermaus aufgezeichnet werden. An zwei Standorten der stationären Erfassung (an der Brücke über die Kleine Dhron an der L 150, westlich des Teichs in der ehemaligen Hotelgrünanlage) wurden hingegen Rufsequenzen der Bechsteinfledermaus registriert. Die Aktivität der Art wurde insgesamt als gering bewertet. Eine Funktion des Untersuchungsgebiets als bedeutsames Jagdgebiet wird daher nicht erwartet. Die Nutzung der parallel zur L 150 verlaufenden Gehölzstrukturen als Verbindungselement zwischen Jagdhabitaten oder Wochenstube und Jagdhabitaten wurde nicht beobachtet. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass Einzeltiere diese quer verbindenden Strukturelemente als Leitlinie zur Überquerung des Talraums nutzen, um angrenzende Jagdgebiete aufzusuchen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist günstig.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>Maßnahme V1:</b> Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02.</p> <p><b>Maßnahme V2:</b> Unterquerungshilfe für Fledermäuse am Durchlass des Mordbachs durch beidseitige Leitpflanzungen mit autochtonen Ufergehölzen</p> <p><b>Maßnahme V4:</b> Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>          (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>

<b>S5</b>
<b>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)</b>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind durch die Sicherstellung einer verlustfreien Querungshilfe an der L 148 (Maßnahme V2) nicht in signifikantem Maße zu erwarten. Zudem wird durch die Pflanzung einer Baumhecke und Erhalt des Ufergehölzes ein Überfliegschutz geschaffen bzw. sichergestellt (Maßnahme A6) sowie durch die Renaturierung des Mordbachs mit der Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen (Maßnahme A10) eine neue Leitstruktur angeboten. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p> <p><u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da keine geeigneten Quartierbäume vom Eingriff betroffen sind. Für den Fall besetzter Höhlen und Spaltenquartiere in Waldrandbereichen wird vorsorglich eine Zeitenbeschränkung für Baumfällungen (Maßnahme V1) vorgesehen. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Höhlenbäume als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere im Waldrandbereich als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate.</p> <p>Außerdem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen, Extensiv-, Feucht- und Nasswiesen sowie die Anlage eines naturnahen Teichs (v.a. Maßnahmen A3, A4, A6, A7, A8, A10, A11, A14, E1, E2) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Betriebsbedingte Störungen durch die Straße werden durch das Ausbauvorhaben nicht maßgeblich verändert. Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitats oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1, V2 und V4 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<b>Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus in Rheinland-Pfalz</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend
<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input type="checkbox"/>	keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP)	
Maßnahme A3 Entwicklung einer Extensivwiese sowie in Teilbereichen Feucht- und Nasswiesen mit Schilf und Seggen im Bereich des ehemaligen Teichs, Entfernung vorh. standortfremder Zier- und Nadelgehölze	
Maßnahme A4 Böschungsmoellierung durch Bodenabtrag, Initialpflanzung von Ufergehölzen (Erlen)	
Maßnahme A6 Pflanzung einer Baumhecke mit heimischen Gehölzarten und Erhalt des Ufergehölzes	
Maßnahme A7 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Extensivgrünland	
Maßnahme A8 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland	
Maßnahme A10 Renaturierung des Mordbachs, Gestaltung eines mäandrierenden Bachlaufs, Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen und Hochstaudenfluren, tlw. Begrünung durch Einsaat (autochthones Saatgut)	
Maßnahme A11 Erhalt bzw. Entwicklung von Magerwiesen	
Maßnahme A14 Wiederandecken des vorhandenen Oberbodens, Entwicklung von Extensivgrünland zur Wiederherstellung des Ausgangszustands	
Maßnahme E1 Anlegen eines naturnahen Teichs	
Maßnahme E2 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenen Magerwiesen sowie von Nass- und Feuchtgrünland, Entfernen vorhandener Nadelgehölze	
Von der Baumaßnahme sind im Offenland keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere im Waldrandbereich als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen A3, A4, A6, A7, A8, A10, A11, A14, E1, E2), werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt.	
Durch die Sicherstellung einer verlustfreien Querungshilfe an der L 148 (Maßnahme V2), die Pflanzung einer Baumhecke und den Erhalt von Ufergehölz als Überfliegenschutz (Maßnahme A6) und die Schaffung einer neuen Leitstruktur mit Ufergehölzen am renaturierten Mordbach (Maßnahme A10) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art.	
Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.	
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>	
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Bechsteinfledermaus vor.	

<b>S6</b>
<b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Die Breitflügelfledermaus ist in weiten Teilen Europas verbreitet, aber in der Region Trier eher selten und meist auf Flusstäler beschränkt. In der Trierer Talweitung ist sie häufiger und teilweise sogar dominant mit bedeutenden Vorkommen in den Stollen bei Oberbillig.  Diese Hausfledermaus (RICHARZ & LIMBRUNNER 2003) wird als Kulturfolgerin bezeichnet (BRAUN & DIETERLEN 2003). Der Gesamtlebensraum (Sommer- und Winterquartiere, Jagdbiotope) liegen im Siedlungsraum bzw. randlich davon im Kulturräum. Sommerquartiere befinden sich im Regelfall in Spalten in oder an Gebäuden, selten in Vogel- oder Fledermauskästen. Winterquartiere sind Höhlen, Stollen und wiederum in Spalten in oder an Gebäuden, wo meist Einzeltiere oder kleine Gruppen überwintern. Massenquartiere sind nach RICHARZ & LIMBRUNNER (2003) nicht bekannt.  Jagdbiotope sind baumbestandene Siedlungsgebiete, stark durch Gehölze gegliederte Landschaften, Parkanlagen und Alleen. Größere zusammenhängende Waldgebiete werden gemieden, höchstens Lichtungen werden bejagt (BRAUN & DIETERLEN 2003). Jagdgebiete liegen meist in etwa 3 km Entfernung zu den Quartieren. Zumindest im Spätsommer haben Rindenweiden eine besondere Bedeutung als Nahrungsbiotop (LUBELEY 2003). Die Breitflügelfledermaus fliegt langsam und bedächtig, selten schneller als 30 km/h (BRAUN & DIETERLEN 2003). Die Flughöhe liegt meist bei 6 bis 10 m über dem Boden (RICHARZ & LIMBRUNNER 2003).
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Im Untersuchungsgebiet konnte die Breitflügelfledermaus von PROCHIROP BÜRO FÜR FLEDERTIERFORSCHUNG UND -SCHUTZ & FLEDKONZEPT (2018) am häufigsten westlich des zur Umleitung vorgesehenen Waldwirtschaftsweges nachgewiesen werden. Sie jagte dort entlang der bachbegleitenden Gehölze des Nothscheider Bachs, im Offenland und über der Weidefläche. Zudem wurden im Umfeld des Kreuzungsbereiches L 148/L 150 Einzelrufe nachgewiesen. Die Breitflügelfledermaus wurde, bis auf die Standorte 7 und 8, an allen Beprobungspunkten registriert. Insgesamt wurde die Aktivität außer am o.g. Weg, an allen anderen Beprobungspunkten als gering bewertet.  Die Flugwege und Jagdgebiete der Breitflügelfledermäuse waren im Jahr 2017 mit denen aus den Jahren 2009/2010 vergleichbar.  Erhaltungszustand der lokalen Population:  Eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist günstig.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <b>Maßnahme V1:</b> Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02.  <b>Maßnahme V3:</b> Zeitenbeschränkung für den Abriss des Wohnhauses auf den Zeitraum vom 01.12. bis 28.02., vorab Begutachtung durch einen Sachverständigen für Fledermäuse (Die Maßnahme wird der Vollständigkeit halber erwähnt, eine Begutachtung wurde im Januar 2014 bereits durch Frau Dr. Harbusch durchgeführt. Das Hotel wurde im Februar 2014 abgerissen.)  <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population



<b>S6</b>
<b>Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind durch die Pflanzung einer Baumhecke und Erhalt des Ufergehölzes als Überfliegenschutz (Maßnahme A6) und aufgrund des arttypischen Flugverhaltens nicht in signifikantem Maße zu erwarten. Diese Maßnahme ist allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und wird daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p> <p><u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind nicht anzunehmen, da in Siedlungsgebieten Quartiere anzunehmen sind, nicht jedoch im vorgesehenen Aus- und Umbaubereich außerhalb der noch bestehenden Siedlungsbereiche. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<p>Eine existenzielle Bedeutung für mögliche Wochenstuben der Art ist nicht anzunehmen. Die Verluste an Nahrungshabitaten sind angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend.</p> <p>Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen sowie Extensiv-, Feucht- und Nasswiesen (v.a. Maßnahmen A3, A4, A6, A7, A8, A10, A11, A14, E2) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<p>Betriebsbedingte Störungen durch die Straße werden durch das Ausbauvorhaben nicht maßgeblich verändert. Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitats oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1 und V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<b>Erhaltungszustand der Breitflügelfledermaus in Rheinland-Pfalz</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend
<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input type="checkbox"/>	keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP)	
Maßnahme A3 Entwicklung einer Extensivwiese sowie in Teilbereichen Feucht- und Nasswiesen mit Schilf und Seggen im Bereich des ehemaligen Teichs, Entfernung vorh. standortfremder Zier- und Nadelgehölze	
Maßnahme A4 Böschungsmoellierung durch Bodenabtrag, Initialpflanzung von Ufergehölzen (Erlen)	
Maßnahme A6 Pflanzung einer Baumhecke mit heimischen Gehölzarten und Erhalt des Ufergehölzes	
Maßnahme A7 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Extensivgrünland	
Maßnahme A8 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland	
Maßnahme A10 Renaturierung des Mordbachs, Gestaltung eines mäandrierenden Bachlaufs, Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen und Hochstaudenfluren, tlw. Begrünung durch Einsaat (autochthones Saatgut)	
Maßnahme A11 Erhalt bzw. Entwicklung von Magerwiesen	
Maßnahme A14 Wiederandecken des vorhandenen Oberbodens, Entwicklung von Extensivgrünland zur Wiederherstellung des Ausgangszustands	
Maßnahme E2 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenen Magerwiesen sowie von Nass- und Feuchtgrünland, Entfernen vorhandener Nadelgehölze	
Von der Baumaßnahme sind bis auf das ehemalige Hotel keine weiteren möglichen Quartiere in Siedlungsgebieten betroffen. Die Verluste an Nahrungshabitat sind angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen A3, A4, A6, A7, A8, A10, A11, A14, E2) werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt.	
Das Kollisionsrisiko wird aufgrund des arttypischen Flugverhaltens durch das Vorhaben nicht in signifikantem Maße erhöht. Durch die Pflanzung einer Baumhecke und den Erhalt des Ufergehölzes als Überfliegenschutz (Maßnahme A6) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art.	
Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.	
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>	
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Breitflügelfledermaus vor.	

<b>S7</b>
<b>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Die Fransenfledermaus zählt in Rheinland-Pfalz zu den verbreiteten Arten. Aus der Region Trier sind zahlreiche Nachweise durch Netzfang und Kastenfunde bekannt, sodass die Fransenfledermaus in der Mosel-Saar Region durchaus als verbreitet einzustufen ist. Fransenfledermäuse galten lange als typische Waldfledermäuse. Zunehmende Nachweise von Wochenstuben im Siedlungsbereich haben diese Annahme in letzter Zeit relativiert. Wochenstuben liegen sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich. Als Quartier dienen Mauerspalt, Dachstühle, Baumhöhlen, Baumspalten sowie Fledermauskästen. Als Jagdbiotop bevorzugt die Art, ähnlich wie die Bechsteinfledermaus, feuchte Wälder, daneben auch Parks, Gärten, Streuobstgebiete und anderes reich strukturiertes Offenland. In Wäldern ist sie wegen ähnlichen, ökologischen Ansprüchen häufig mit der Bechsteinfledermaus vergesellschaftet. Die Jagdgebiete der Fransenfledermaus unterscheiden sich in den Jahreszeiten. Während sie im Frühling vorwiegend im Offenland über Feldern und Weiden in Streuobstbeständen und an Hecken oder Gewässern jagt, liegen die Jagdhabitats ab dem frühen Sommer in Wäldern. Dabei entfernen sich die Tiere nicht weiter als 3 km von den Quartieren. Fransenfledermäuse gehören zu den „Gleanern“, d. h. sie fangen ihre Beute nicht im Flug, sondern sammeln sie von Blättern oder vom Boden, ohne auf bestimmte Tiergruppen spezialisiert zu sein. Ihr Winterquartier beziehen Fransenfledermäuse in frostfreien Höhlen und Stollen. Dort verkriechen sie sich in enge Spalten und Ritzen, zum Teil auch in Zwischenräume von Stein- und Geröllhaufen.</p> <p>Auf dem Weg zu ihren Jagdgebieten benutzen Fransenfledermäuse oft Flugstraßen, die sich an linearen Strukturen wie Hecken und Alleen orientieren (GESSNER 2007).</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der Detektorbegehungen wurde von PROCHIROP BÜRO FÜR FLEDERTIERFORSCHUNG UND -SCHUTZ &amp; FLEDKONZEPT (2018) eine Rufsequenz der Fransenfledermaus singulär im Bereich der Brücke über die Kleine Dhron (L 150) aufgezeichnet. Mit Ausnahme der Standorte 1, 2, 7 und 10 ohne Registrierung der Fransenfledermaus, wurden an allen übrigen Beprobungspunkten – bis auf Standort 3 - eine geringe Aktivität festgestellt.</p> <p>Weitere Nachweise der Fransenfledermaus liegen aus Winterquartieren in dem ca. 1 km entfernten Schastebachtal vor. Der Planungsraum ist als ganzjährig nutzbarer Lebensraum geeignet. Die Gefährdung der Fransenfledermaus ist aufgrund ihres allgemein niedrigen Fluges und der Bindung an lineare Strukturelemente zur Überquerung offener Räume als hoch einzuschätzen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist günstig.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>Maßnahme V1:</b> Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02.</p> <p><b>Maßnahme V2:</b> Unterquerungshilfe für Fledermäuse am Durchlass des Mordbachs durch beidseitige Leitpflanzungen mit autochtonen Ufergehölzen</p> <p><b>Maßnahme V3:</b> Zeitenbeschränkung für den Abriss des Wohnhauses auf den Zeitraum vom 01.12. bis 28.02., vorab Begutachtung durch einen Sachverständigen für Fledermäuse (Die Maßnahme wird der Vollständigkeit halber erwähnt, eine Begutachtung wurde im Januar 2014 bereits durch Frau Dr. Harbusch durchgeführt. Das Hotel wurde im Februar 2014 abgerissen.)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

<b>S7</b>
<b>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)</b>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind durch die Sicherstellung einer verlustfreien Querungshilfe an der L 148 (Maßnahme V2) nicht in signifikantem Maße zu erwarten. Zudem wird durch die Pflanzung einer Baumhecke und Erhalt des Ufergehölzes ein Überfliegenschutz geschaffen bzw. sichergestellt (Maßnahme A6) sowie durch die Renaturierung des Mordbachs mit der Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen (Maßnahme A10) eine neue Leitstruktur angeboten. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p> <p><u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind nicht anzunehmen, da keine weiteren Siedlungsbereiche mit möglichen Quartieren in Mauerspalten und Dachstühlen betroffen sind. Geeignete Quartierbäume sind vom Eingriff nicht betroffen. Für den Fall besetzter Höhlen und Spaltenquartiere in Waldrandbereichen wird vorsorglich eine Zeitenbeschränkung für Baumfällungen (Maßnahme V1) vorgesehen wird. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.</p>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <p>Quartiere im ehemaligen Hotel an der L 150 wurden bereits im Rahmen einer Untersuchung ausgeschlossen. Weitere Siedlungsbereiche sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Im Offenland sind keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlen- bzw. Spaltenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere im Waldrandbereich als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Bau- und anlagebedingt werden potenzielle Jagdhabitats beansprucht. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitats.</p> <p>Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen, Extensiv-, Feucht- und Nasswiesen sowie die Anlage eines naturnahen Teichs (v.a. Maßnahmen A3, A4, A6, A7, A8, A10, A11, A14, E1, E2) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

S7

**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte Störungen durch die Straße werden durch das Ausbauvorhaben nicht maßgeblich verändert. Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitats oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1, V2 und V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<b>Erhaltungszustand der Fransenfledermaus in Rheinland-Pfalz</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend
<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input type="checkbox"/>	keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP)	
Maßnahme A3 Entwicklung einer Extensivwiese sowie in Teilbereichen Feucht- und Nasswiesen mit Schilf und Seggen im Bereich des ehemaligen Teichs, Entfernung vorh. standortfremder Zier- und Nadelgehölze	
Maßnahme A4 Böschungmodellierung durch Bodenabtrag, Initialpflanzung von Ufergehölzen (Erlen)	
Maßnahme A6 Pflanzung einer Baumhecke mit heimischen Gehölzarten und Erhalt des Ufergehölzes	
Maßnahme A7 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Extensivgrünland	
Maßnahme A8 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland	
Maßnahme A10 Renaturierung des Mordbachs, Gestaltung eines mäandrierenden Bachlaufs, Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen und Hochstaudenfluren, tlw. Begrünung durch Einsaat (autochthones Saatgut)	
Maßnahme A11 Erhalt bzw. Entwicklung von Magerwiesen	
Maßnahme A14 Wiederandecken des vorhandenen Oberbodens, Entwicklung von Extensivgrünland zur Wiederherstellung des Ausgangszustands	
Maßnahme E1 Anlegen eines naturnahen Teichs	
Maßnahme E2 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenen Magerwiesen sowie von Nass- und Feuchtgrünland, Entfernen vorhandener Nadelgehölze	
Von der Baumaßnahme sind keine weiteren möglichen Quartiere im Siedlungsbereich sowie im Offenland keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlen- bzw. Spaltenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere im Waldrandbereich als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen A3, A4, A6, A7, A8, A10, A11, A14, E1, E2), werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt.	
Durch die Sicherstellung einer verlustfreien Querungshilfe an der L 148 (Maßnahme V2), die Pflanzung einer Baumhecke und den Erhalt von Ufergehölz als Überfliegenschutz (Maßnahme A6) und die Schaffung einer neuen Leitstruktur mit Ufergehölzen am renaturierten Mordbach (Maßnahme A10) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art.	
Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.	
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>	
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Fransenfledermaus vor.	

<b>S8</b>
<b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Das Braune Langohr ist in ganz Deutschland nicht selten (KIEFER &amp; BOYE 2004). In Rheinland-Pfalz gilt das Braune Langohr in allen Höhenlagen als verbreitet. Aus vielen Landesteilen liegen Nachweise vor, in den wenigen Verbreitungslücken besteht Verdacht auf potenzielle Vorkommen. Die Nachweise erfolgten in sehr unterschiedlichen Lebensräumen, was als Indiz für die hohe Anpassungsfähigkeit gewertet werden kann. Das Braune Langohr gilt als Waldfledermaus, die bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen aufsucht. Hierzu zählen vor allem Spalten und Spechthöhlen, häufig in unterständigen Bäumen. Daneben werden aber auch Gebäude bezogen, vor allem Dachböden, wobei z.B. die Hohlräume von Zapfenlöchern des Dachgebälks genutzt werden (BRAUN &amp; HÄUSSLER 2003). Die Jagdgebiete liegen meist im Umkreis von 1-2 km um das Quartier, häufig sogar nur in einer Entfernung von bis 500 m. Typische Jagdhabitats liegen in unterschiedlich strukturierten Laubwäldern, bisweilen in eingestreuten Nadelholzflächen, in Obstwiesen und an Gewässern. Als Nahrung werden vorwiegend Schmetterlinge, Zweiflügler und Ohrwürmer beschrieben, die sie im Flug fangen oder von Blättern und Boden ablesen (BRAUN &amp; HÄUSSLER 2003). Das Braune Langohr überquert offene Lebensräume in niedrigem Flug entlang der Vegetationselemente (HARBUSCH 2010). Ebenso wie die Grauen Langohren sind sie geschickte Flieger, die auf engem Raum manövrieren können. Große Beutetiere werden häufig an einem regelmäßig aufgesuchten Fraßplatz verzehrt, die an den Anhäufungen von nicht gefressenen Schmetterlingsflügeln zu erkennen sind. Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in der nahen Umgebung des Sommerlebensraums (GESSNER 2007).</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Akustisch können die leise rufenden Langohr-Fledermäuse nicht voneinander unterschieden werden. Aufgrund des Habitats und der Kenntnisse aus den vorherigen Untersuchungen, bei denen eine Wochenstubenkolonie in wenigen Hundert Metern vom Planungsraum nachgewiesen wurde, wird im Gutachten von PROCHIROP BÜRO FÜR FLEDERTIERFORSCHUNG UND -SCHUTZ &amp; FLEDKONZEPT (2018) innerhalb des Untersuchungsgebiets von dem Vorkommen des Braunen Langohres ausgegangen. Die Art wurde im Jahr 2017 nur an drei Beprobungspunkte der automatischen Detektoren nachgewiesen. Das Braune Langohr jagt vor allem im Wald. Jedoch liegen die auch Nachweise entlang der Feldgehölze an der L 148 und L 150 vor, so dass von einer Leitlinienfunktion dieser Gehölze ausgegangen wird. Vermutlich wechseln die Tiere entlang dieser Strukturelemente in die Waldgebiete.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:          Eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist günstig.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>Maßnahme V1:</b> Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02.</p> <p><b>Maßnahme V2:</b> Unterquerungshilfe für Fledermäuse am Durchlass des Mordbachs durch beidseitige Leitpflanzungen mit autochtonen Ufergehölzen</p> <p><b>Maßnahme V3:</b> Zeitenbeschränkung für den Abriss des Wohnhauses auf den Zeitraum vom 01.12. bis 28.02., vorab Begutachtung durch einen Sachverständigen für Fledermäuse (Die Maßnahme wird der Vollständigkeit halber erwähnt, eine Begutachtung wurde im Januar 2014 bereits durch Frau Dr. Harbusch durchgeführt. Das Hotel wurde im Februar 2014 abgerissen.)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

<b>S8</b>
<b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  <u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind durch die Sicherstellung einer verlustfreien Querungshilfe an der L 148 (Maßnahme V2) nicht in signifikantem Maße zu erwarten. Zudem wird durch die Pflanzung einer Baumhecke und Erhalt des Ufergehölzes ein Überfliegenschutz geschaffen bzw. sichergestellt (Maßnahme A6) sowie durch die Renaturierung des Mordbachs mit der Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen (Maßnahme A10) eine neue Leitstruktur angeboten. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.  <u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind nicht anzunehmen, da keine weiteren Siedlungsbereiche mit möglichen Quartieren in Dachstühlen betroffen sind. Geeignete Quartierbäume sind vom Eingriff nicht betroffen. Für den Fall besetzter Höhlen und Spaltenquartiere in Waldrandbereichen wird vorsorglich eine Zeitenbeschränkung für Baumfällungen (Maßnahme V1) vorgesehen wird. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Quartiere im ehemaligen Hotel an der L 150 wurden bereits im Rahmen einer Untersuchung ausgeschlossen. Weitere Siedlungsbereiche sind von der Baumaßnahme nicht berührt. Im Offenland sind keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlen- bzw. Spaltenangebot betroffen. Der Verlust von potenziellen Höhlen- und Spaltenquartieren an Bäumen in Waldrandbereichen ist möglich. Hierfür bestehen jedoch hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im Umfeld. Bau- und anlagebedingt werden potenzielle Jagdhabitate beansprucht. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate.  Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen, Extensiv-, Feucht- und Nasswiesen sowie die Anlage eines naturnahen Teichs (v.a. Maßnahmen A3, A4, A6, A7, A8, A10, A11, A14, E1, E2) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population



<b>S8</b>
<b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Betriebsbedingte Störungen durch die Straße werden durch das Ausbauprojekt nicht maßgeblich verändert. Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitats oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1, V2 und V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<b>Erhaltungszustand des Braunen Langohrs in Rheinland-Pfalz</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend
<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input type="checkbox"/>	keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP)	
Maßnahme A3 Entwicklung einer Extensivwiese sowie in Teilbereichen Feucht- und Nasswiesen mit Schilf und Seggen im Bereich des ehemaligen Teichs, Entfernung vorh. standortfremder Zier- und Nadelgehölze	
Maßnahme A4 Böschungmodellierung durch Bodenabtrag, Initialpflanzung von Ufergehölzen (Erlen)	
Maßnahme A6 Pflanzung einer Baumhecke mit heimischen Gehölzarten und Erhalt des Ufergehölzes	
Maßnahme A7 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Extensivgrünland	
Maßnahme A8 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland	
Maßnahme A10 Renaturierung des Mordbachs, Gestaltung eines mäandrierenden Bachlaufs, Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen und Hochstaudenfluren, tlw. Begrünung durch Einsaat (autochthones Saatgut)	
Maßnahme A11 Erhalt bzw. Entwicklung von Magerwiesen	
Maßnahme A14 Wiederandecken des vorhandenen Oberbodens, Entwicklung von Extensivgrünland zur Wiederherstellung des Ausgangszustands	
Maßnahme E1 Anlegen eines naturnahen Teichs	
Maßnahme E2 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenen Magerwiesen sowie von Nass- und Feuchtgrünland, Entfernen vorhandener Nadelgehölze	
Von der Baumaßnahme sind keine weiteren möglichen Quartiere im Siedlungsbereich sowie im Offenland keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlen- bzw. Spaltenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere im Waldrandbereich als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen A3, A4, A6, A7, A8, A10, A11, A14, E1, E2), werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt.	
Durch die Sicherstellung einer verlustfreien Querungshilfe an der L 148 (Maßnahme V2), die Pflanzung einer Baumhecke und den Erhalt von Ufergehölz als Überfliegenschutz (Maßnahme A6) und die Schaffung einer neuen Leitstruktur mit Ufergehölzen am renaturierten Mordbach (Maßnahme A10) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art.	
Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.	
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>	
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Braune Langohr vor.	

<b>S9</b>
<b>Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Die Art ist in Deutschland weit verbreitet, jedoch fast überall selten. In <b>Rheinland-Pfalz</b> vermutlich landesweit vertreten, Nachweise fehlen für die Westeifel sowie große Teile der Osteifel und des Westerwaldes. Diese wärmeliebende Art wird als Hausfledermaus bezeichnet, wobei RICHARZ & LIMBRUNNER (2003) sogar von einer Bindung an die Kulturlandschaft und menschliche Siedlungen und einem Meiden größerer Waldgebiete sprechen. BRAUN & DIETERLEN (2003) betonen die Präferenzierung der warmen Tallagen innerhalb der Mittelgebirge als Habitat. Sommerquartiere sind in Bauwerken, Nachweise aus Baumhöhlen existieren bisher nicht (BRAUN & DIETERLEN 2003). Als Winterquartiere kommen hingegen trockene und kühle Untertagequartiere und wohl auch Spalten in und an Gebäuden in Frage. Jagdbiotope liegen in Siedlungen bzw. in offenen, parkartigen Landschaften, geschlossener Wald wird gemieden (BRAUN & DIETERLEN 2003). Dem stehen aber Beobachtungen von KIEFER (1996, zitiert in BRAUN & DIETERLEN 2003) entgegen, der fand, dass in Wäldern sogar bevorzugt Beute gesucht wird. Das Flugverhalten gleicht dem des Braunen Langohrs: langsam fliegend, niedrig und gaukelnd, wobei die Beute v.a. in Höhen von 1 bis 3 m über dem Boden gejagt wird. Grundsätzlich besteht deshalb eine erhöhte Kollisionsgefährdung.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Akustisch können die leise rufenden Langohr-Fledermäuse nicht voneinander unterschieden werden. Im Gutachten von PROCHIROP BÜRO FÜR FLEDERTIERFORSCHUNG UND -SCHUTZ & FLEDKONZEPT (2018) wird aus den o.g. Gründen (s. S8) von dem Vorkommen des Braunen Langohres ausgegangen. Konkrete Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet für das Graue Langohr liegen daher nicht vor. Für das TK-Blatt 6207 wird als letzter Nachweis das Jahr 1987 angegeben. Erhaltungszustand der lokalen Population: Eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist günstig.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <b>Maßnahme V1:</b> Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. <b>Maßnahme V2:</b> Unterquerungshilfe für Fledermäuse am Durchlass des Mordbachs durch beidseitige Leitpflanzungen mit autochtonen Ufergehölzen <b>Maßnahme V3:</b> Zeitenbeschränkung für den Abriss des Wohnhauses auf den Zeitraum vom 01.12. bis 28.02., vorab Begutachtung durch einen Sachverständigen für Fledermäuse (Die Maßnahme wird der Vollständigkeit halber erwähnt, eine Begutachtung wurde im Januar 2014 bereits durch Frau Dr. Harbusch durchgeführt. Das Hotel wurde im Februar 2014 abgerissen.) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

<b>S9</b>
<b>Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind durch die Sicherstellung einer verlustfreien Querungshilfe an der L 148 (Maßnahme V2) nicht in signifikantem Maße zu erwarten. Zudem wird durch die Pflanzung einer Baumhecke und Erhalt des Ufergehölzes ein Überfliegenschutz geschaffen bzw. sichergestellt (Maßnahme A6) sowie durch die Renaturierung des Mordbachs mit der Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen (Maßnahme A10) eine neue Leitstruktur angeboten. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p> <p><u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind nicht anzunehmen, da keine weiteren Siedlungsbereiche mit möglichen Quartieren betroffen sind. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.</p>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <p>Quartiere im ehemaligen Hotel an der L 150 wurden bereits im Rahmen einer Untersuchung ausgeschlossen. Weitere Siedlungsbereiche sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Bau- und anlagebedingt werden potenzielle Jagdhabitate beansprucht. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate.</p> <p>Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen sowie Extensiv-, Feucht- und Nasswiesen (v.a. Maßnahmen A3, A4, A6, A7, A8, A10, A11, A14, E2) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p>Betriebsbedingte Störungen durch die Straße werden durch das Ausbauvorhaben nicht maßgeblich verändert. Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitate oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1, V2 und V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<b>Erhaltungszustand des Grauen Langohrs in Rheinland-Pfalz</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input type="checkbox"/>	keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
	Maßnahme A3 Entwicklung einer Extensivwiese sowie in Teilbereichen Feucht- und Nasswiesen mit Schilf und Seggen im Bereich des ehemaligen Teichs, Entfernung vorh. standortfremder Zier- und Nadelgehölze
	Maßnahme A4 Böschungsmodellierung durch Bodenabtrag, Initialpflanzung von Ufergehölzen (Erlen)
	Maßnahme A6 Pflanzung einer Baumhecke mit heimischen Gehölzarten und Erhalt des Ufergehölzes
	Maßnahme A7 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Extensivgrünland
	Maßnahme A8 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland
	Maßnahme A10 Renaturierung des Mordbachs, Gestaltung eines mäandrierenden Bachlaufs, Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen und Hochstaudenfluren, tlw. Begrünung durch Einsaat (autochthones Saatgut)
	Maßnahme A11 Erhalt bzw. Entwicklung von Magerwiesen
	Maßnahme A14 Wiederandocken des vorhandenen Oberbodens, Entwicklung von Extensivgrünland zur Wiederherstellung des Ausgangszustands
	Maßnahme E2 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenen Magerwiesen sowie von Nass- und Feuchtgrünland, Entfernen vorhandener Nadelgehölze
Von der Baumaßnahme sind bis auf das ehemalige Hotel keine weiteren möglichen Quartiere in Siedlungsgebieten betroffen. Die Verluste an Nahrungshabitat sind angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen A3, A4, A6, A7, A8, A10, A11, A14, E2) werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt.	
Durch die Sicherstellung einer verlustfreien Querungshilfe an der L 148 (Maßnahme V2), die Pflanzung einer Baumhecke und den Erhalt von Ufergehölz als Überfliegenschutz (Maßnahme A6) und die Schaffung einer neuen Leitstruktur mit Ufergehölzen am renaturierten Mordbach (Maßnahme A10) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art.	
Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.	
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>	
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Graue Langohr vor.	

<b>S10</b>
<b>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Landesweit verbreitet mit Schwerpunkt an Mittelrhein (individuenstärkste Wochenstuben) und im Moseltal. In kühleren Lagen (z.B. Hoher Westerwald) seltener (LBM 2008, WEISHAAR mdl.). Jagdbiotope in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, Laubwaldränder, Waldschneisen, Parks, Wege, abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige Brachen (wärmeliebend) (LBM 2008). Sommerquartiere liegen in tieferen Lagen (meist in Dachstöcken von Gebäuden), Winterquartiere in höheren Lagen in Höhlen mit "Wasserdampf gesättigter Höhlenluft" (BRAUN &amp; DIETERLEN 2003). Männchen leben solitär u.a. in Baumhöhlen. Nahrungsbiotope sind v.a. offene Waldbiotope ohne oder nur mit geringer Krautvegetation. Es werden Distanzen zwischen Tagesquartier und Jagdbiotop von bis zu 7-17 km zurückgelegt (BRAUN &amp; DIETERLEN 2003). Mausohren sind schnelle Flieger und überqueren offene Flächen entweder in hohem Flug oder in niedrigem Flug entlang von Strukturelementen. Je nach Jahreszeit und Insektenaufkommen jagen sie auch gerne über offenen Wiesen, typischerweise im Spätsommer über gemähten Wiesen (HARBUSCH 2010).</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Mai bis Juli 2017 das Große Mausohr von PROCHIROP BÜRO FÜR FLEDERTIERFORSCHUNG UND -SCHUTZ &amp; FLEDKONZEPT (2018) mit Rufsequenzen registriert. Die Nachweispunkte befanden sich östlich und westlich des Kreuzungsbereiches der L150 / L 148. Hier lag eine geringe, aber konstante Aktivität in allen Untersuchungsphasen vor. Im Rahmen der Detektorbegehungen konnte das Große Mausohr nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Es ist aufgrund der Nachweisstandorte nicht auszuschließen, dass die parallel zur L 150 verlaufende Gehölzstruktur als verbindendes Strukturelement dient.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist günstig.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>Maßnahme V1:</b> Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02.</p> <p><b>Maßnahme V2:</b> Unterquerungshilfe für Fledermäuse am Durchlass des Mordbachs durch beidseitige Leitpflanzungen mit autochtonen Ufergehölzen</p> <p><b>Maßnahme V4:</b> Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>          (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p>

<b>S10</b>
<b>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</b>
<input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind durch die Sicherstellung einer verlustfreien Querungshilfe an der L 148 (Maßnahme V2) nicht in signifikantem Maße zu erwarten. Zudem wird durch die Pflanzung einer Baumhecke und Erhalt des Ufergehölzes ein Überfliegenschutz geschaffen bzw. sichergestellt (Maßnahme A6) sowie durch die Renaturierung des Mordbachs mit der Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen (Maßnahme A10) eine neue Leitstruktur angeboten. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
<u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da keine geeigneten Quartierbäume vom Eingriff betroffen sind. Für den Fall besetzter Höhlen und Spaltenquartiere in Waldrandbereichen wird vorsorglich eine Zeitenbeschränkung für Baumfällungen (Maßnahme V1) vorgesehen. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Höhlenbäume als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere im Waldrandbereich bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate.
Außerdem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen sowie Extensiv-, Feucht- und Nasswiesen (v.a. Maßnahmen A3, A4, A6, A7, A8, A10, A11, A14, E2) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Betriebsbedingte Störungen durch die Straße werden durch das Ausbauvorhaben nicht maßgeblich verändert. Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitate oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1, V2 und V4 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<b>Erhaltungszustand des Gr. Mausohrs in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP) Maßnahme A3 Entwicklung einer Extensivwiese sowie in Teilbereichen Feucht- und Nasswiesen mit Schilf und Seggen im Bereich des ehemaligen Teichs, Entfernung vorh. standortfremder Zier- und Nadelgehölze Maßnahme A4 Böschungsmoellierung durch Bodenabtrag, Initialpflanzung von Ufergehölzen (Erlen) Maßnahme A6 Pflanzung einer Baumhecke mit heimischen Gehölzarten und Erhalt des Ufergehölzes Maßnahme A7 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Extensivgrünland Maßnahme A8 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland Maßnahme A10 Renaturierung des Mordbachs, Gestaltung eines mäandrierenden Bachlaufs, Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen und Hochstaudenfluren, tlw. Begrünung durch Einsaat (autochthones Saatgut) Maßnahme A11 Erhalt bzw. Entwicklung von Magerwiesen Maßnahme A14 Wiederandecken des vorhandenen Oberbodens, Entwicklung von Extensivgrünland zur Wiederherstellung des Ausgangszustands Maßnahme E2 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenen Magerwiesen sowie von Nass- und Feuchtgrünland, Entfernen vorhandener Nadelgehölze  Von der Baumaßnahme sind im Offenland keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere im Waldrandbereich als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen A3, A4, A6, A7, A8, A10, A11, A14, E2), werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt.  Durch die Sicherstellung einer verlustfreien Querungshilfe an der L 148 (Maßnahme V2), die Pflanzung einer Baumhecke und den Erhalt von Ufergehölz als Überfliegenschutz (Maßnahme A6) und die Schaffung einer neuen Leitstruktur mit Ufergehölzen am renaturierten Mordbach (Maßnahme A10) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art.  Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstigen) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Gr. Mausohr vor.



<b>S11</b>
<b>Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>
<p>Mopsfledermäuse sind in ganz Deutschland selten. Sie sind vom Aussterben bedroht. Ihren deutschen Verbreitungsschwerpunkt haben sie in Bayern und Mitteldeutschland. Es liegen wesentlich mehr Nachweise aus Winterquartieren als aus den Sommerlebensräumen vor. Dies gilt auch für Rheinland-Pfalz. Hauptgrund hierfür ist, dass die Sommerquartiere überwiegend im Wald liegen.</p> <p>Ab Mitte des letzten Jahrhunderts war in den bekannten Winterquartieren ein deutlicher negativer Bestandstrend festzustellen, der insbesondere Ende der 1950er und in den 1960er Jahren dramatisch war. Diese stark rückläufige Bestandsentwicklung war europaweit zu verzeichnen. In den allerletzten Jahren deutet sich offensichtlich eine leichte Bestandserholung an (WEISHAAR 2004, 2005). Im Zeitraum 1980 bis 1998 konnte WEISHAAR 47 Mopsfledermäuse im Regierungsbezirk Trier nachweisen. Allein im Winter 2003/2004 wurden 22 Mopsfledermäuse in den kontrollierten Winterquartieren festgestellt. Die Art wird aber weiterhin als hochgradig gefährdet angesehen (MESCHÉDE &amp; HELLER 2002).</p> <p>Die Nahrungsräume von Mopsfledermäusen liegen überwiegend in großflächigen Wäldern. Hier haben sie auch ihre ursprünglichen Wochenstubenquartiere in den Spalten unter größeren abgeplatzten Rindenstücken. Dieser Quartiertyp ist im Wirtschaftswald selten. Spaltenquartiere an Gebäuden werden von Mopsfledermäusen angenommen. Die Wochenstuben sind klein und umfassen oft nur ein Dutzend Tiere. Die Nahrung besteht fast ausschließlich aus Nachtschmetterlingen. Die Quartiere werden traditionell jedes Jahr genutzt. Als Winterquartiere werden bis zum Einbruch größerer Kälte zunächst Baumquartiere angenommen, später Spalten in Eingangsbereichen von unterirdischen Quartieren. Jagdgebiete sind Wälder, Waldränder oder die baumbestandene Kulturlandschaft (Parks, Obstwiesen).</p> <p>In Rheinland-Pfalz sind Winterquartiere mit Mopsfledermäusen vornehmlich aus dem Bereich der Oberen und Mittleren Mosel und der Pfalz bekannt.</p>
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Von PROCHIROP BÜRO FÜR FLEDERTIERFORSCHUNG UND -SCHUTZ &amp; FLEDKONZEPT (2018) wurde die Mopsfledermaus im Bereich des zur Umleitung vorgesehenen Waldweges bei der letzten Detektorbegehung (07.08.17) beobachtet sowie eine Rufsequenz aufgezeichnet. Ein längerer Aufenthalt im Detektionsbereich wurde nicht beobachtet. Die Mopsfledermaus flog entlang des Waldweges von Nord nach Süd nah am angrenzenden Gehölzbestand. Die Beobachtung erfolgte kurz nach Sonnenuntergang. Dies weist auf ein nahegelegenes Quartier hin.</p> <p>Im Rahmen der stationären Erfassung wurden über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg Rufsequenzen der Mopsfledermaus registriert. Insgesamt wurde die Aktivität jedoch als gering bewertet. Die Nachweise erfolgten im Bereich des zur Umleitung vorgesehenen Wirtschaftsweges, im Bereich der Brücke (L 150) über die Kleine Dhron, am ehemaligen Hotelteich sowie an den verbindenden Gehölzstrukturen entlang der L 150. Von einer Nutzung der Strukturen entlang der L 150 als Leitlinie wird ausgegangen.</p> <p>Die dem Untersuchungsgebiet nächstgelegenen Wochenstubennachweise der Mopsfledermaus liegen in ca. 5 km Entfernung im Osburger Hochwald (FÖA &amp; GESSNER, 2015) sowie in Neumehring und Waldrach (GESSNER, schriftl. an HARBUSCH 2010). Da die Mopsfledermaus unterschiedliche Hauptjagdgebiete von jeweils ca. 10 ha Größe nutzt (HERRCHEN &amp; SCHMITT LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, 2015), die in bis zu 7 km Entfernung von den Wochenstuben liegen können (DIETZ &amp; KIEFER 2014), kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere aus diesen bekannten Wochenstuben im Untersuchungsgebiet jagen. Auch eine bislang unbekannte Wochenstube im Umfeld des Untersuchungsgebietes ist denkbar.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist günstig.</p>

<b>S11</b>
<b>Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <b>Maßnahme V1:</b> Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. <b>Maßnahme V2:</b> Unterquerungshilfe für Fledermäuse am Durchlass des Mordbachs durch beidseitige Leitpflanzungen mit autochtonen Ufergehölzen <b>Maßnahme V3:</b> Zeitenbeschränkung für den Abriss des Wohnhauses auf den Zeitraum vom 01.12. bis 28.02., vorab Begutachtung durch einen Sachverständigen für Fledermäuse (Die Maßnahme wird der Vollständigkeit halber erwähnt, eine Begutachtung wurde im Januar 2014 bereits durch Frau Dr. Harbusch durchgeführt. Das Hotel wurde im Februar 2014 abgerissen.) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <p>Betriebsbedingte Kollisionsrisiken sind durch die Sicherstellung einer verlustfreien Querungshilfe an der L 148 (Maßnahme V2) nicht in signifikantem Maße zu erwarten. Zudem wird durch die Pflanzung einer Baumhecke und Erhalt des Ufergehölzes ein Überfliegenschutz geschaffen bzw. sichergestellt (Maßnahme A6) sowie durch die Renaturierung des Mordbachs mit der Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen (Maßnahme A10) eine neue Leitstruktur angeboten. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p> <p><u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind nicht anzunehmen, da keine weiteren Siedlungsbereiche mit möglichen Quartieren und keine geeigneten Quartierbäume vom Eingriff betroffen sind. Für den Fall besetzter Höhlen und Spaltenquartiere in Waldrandbereichen wird vorsorglich eine Zeitenbeschränkung für Baumfällungen (Maßnahme V1) vorgesehen. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.</p>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <p>Quartiere im ehemaligen Hotel an der L 150 wurden bereits im Rahmen einer Untersuchung ausgeschlossen. Weitere Siedlungsbereiche sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Im Offenland sind keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlen- bzw. Spaltenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere im Waldrandbereich als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete</p>

<b>S11</b>
<b>Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)</b>
Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Bau- und anlagebedingt werden potenzielle Jagdhabitats beansprucht. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitats.
Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen sowie Extensiv-, Feucht- und Nasswiesen (v.a. Maßnahmen A3, A4, A6, A7, A8, A10, A11, A14, E2, G4) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Betriebsbedingte Störungen durch die Straße werden durch das Ausbauprojekt nicht maßgeblich verändert. Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitats oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1, V2 und V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<b>Erhaltungszustand der Mopsfledermaus in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP) Maßnahme A3 Entwicklung einer Extensivwiese sowie in Teilbereichen Feucht- und Nasswiesen mit Schilf und Seggen im Bereich des ehemaligen Teichs, Entfernung vorh. standortfremder Zier- und Nadelgehölze Maßnahme A4 Böschungmodellierung durch Bodenabtrag, Initialpflanzung von Ufergehölzen (Erlen) Maßnahme A6 Pflanzung einer Baumhecke mit heimischen Gehölzarten und Erhalt des Ufergehölzes Maßnahme A7 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Extensivgrünland Maßnahme A8 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland Maßnahme A10 Renaturierung des Mordbachs, Gestaltung eines mäandrierenden Bachlaufs, Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen und Hochstaudenfluren, tlw. Begrünung durch Einsaat (autochthones Saatgut) Maßnahme A11 Erhalt bzw. Entwicklung von Magerwiesen Maßnahme A14 Wiederandecken des vorhandenen Oberbodens, Entwicklung von Extensivgrünland zur Wiederherstellung des Ausgangszustands Maßnahme E2 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenen Magerwiesen sowie von Nass- und Feuchtgrünland, Entfernen vorhandener Nadelgehölze Maßnahme G4 Entwicklung von Gehölzen nach Rückbau der Umleitung durch Sukzession Von der Baumaßnahme sind keine weiteren möglichen Quartiere im Siedlungsbereich und keine Bäume mit feststelltem oder potenziellem Höhlen- bzw. Spaltenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere im Waldrandbereich als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen A3, A4, A6, A7, A8, A10, A11, A14, E2, G4), werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt. Durch die Sicherstellung einer verlustfreien Querungshilfe an der L 148 (Maßnahme V2), die Pflanzung einer Baumhecke und den Erhalt von Ufergehölz als Überfliegenschutz (Maßnahme A6) und die Schaffung einer neuen Leitstruktur mit Ufergehölzen am renaturierten Mordbach (Maßnahme A10) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Mopsfledermaus vor.

<b>S12</b>
<b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> <p>Die Wasserfledermaus zählt zu den Waldfledermäusen, die sich besonders gerne in Gewässernähe aufhalten. Im Sommer bewohnt die Art vor allem Baumhöhlen, vereinzelt kommen auch Gebäudequartiere vor, die sich in Mauerspalt, Brücken und Durchlässen und auf Dachböden befinden können (NAGEL &amp; HÄUSSLER 2003). Wasserfledermäuse jagen fast ausschließlich an stehenden und langsam fließenden Gewässern, wo sie in dichtem Flug über der Wasseroberfläche kreisen. Beutetiere können direkt von der Wasseroberfläche abgefangen werden, wobei die Schwanzflughaut als Käseher eingesetzt wird. Gefangen werden weit überwiegend schwärmende und weichhäutige Insekten wie z.B. Zuckmücken und Köcherfliegen. Wochenstubenkolonien nutzen im Wald mehrere Quartiere, zwischen denen ein reger Wechsel stattfindet.</p> <p>Im Winter bevorzugt sie feuchte Quartiere in Höhlen und Stollen, vermutlich kommt sie aber auch in Baumhöhlen vor. Zwischen dem Jagdgebiet (vorwiegend über der Wasseroberfläche und um Bäume) und dem Sommerquartier liegen Entfernungen von bis zu 5 – 8 km (DIETZ &amp; BOYE 2004). Zur Suche geeigneter Winterquartiere können sie aber über 100 km zurücklegen (SCHÖBER &amp; GRIMMBERGER 1987). Die Art ist in Deutschland noch relativ häufig, in der Region gibt es noch gute Bestände vor allem entlang von Flusstälern nördlich der Mosel. (GESSNER 2007).</p>
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Rufsequenzen der Wasserfledermaus wurden über den gesamten Untersuchungszeitraum an den meisten Standorten in geringer Anzahl registriert. Im Bereich der Kleinen Dhron konnte im Juni ein Aktivitätspeak erfasst werden. Außerhalb der Gewässer wurde im Rahmen der Detektorbegehungen kein Nachweis der Art erbracht. Potentiell der Wasserfledermaus zuordenbare Rufsequenzen wurden auf Grund mangelnder Bestimmungssicherheit der Gruppe Mkm zugeordnet. Anhand der Ergebnisse der stationären Erfassung an der Kleinen Dhron ist hier von einem bedeutsamen Jagdhabitat auszugehen.</p> <p>Das Konfliktpotenzial der Wasserfledermaus wird aufgrund der regelmäßigen und häufigen Vorkommen als hoch eingestuft.</p> <p>Die Flugwege und Jagdgebiete der Wasserfledermäuse waren im Jahr 2017 mit denen aus den Jahren 2009/2010 vergleichbar.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist günstig.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <b>Maßnahme V1:</b> Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. <b>Maßnahme V2:</b> Unterquerungshilfe für Fledermäuse am Durchlass des Mordbachs durch beidseitige Leitpflanzungen mit autochtonen Ufergehölzen <b>Maßnahme V3:</b> Zeitenbeschränkung für den Abriss des Wohnhauses auf den Zeitraum vom 01.12. bis 28.02., vorab Begutachtung durch einen Sachverständigen für Fledermäuse (Die Maßnahme wird der Vollständigkeit halber erwähnt, eine Begutachtung wurde im Januar 2014 bereits durch Frau Dr. Harbusch durchgeführt. Das Hotel wurde im Februar 2014 abgerissen.) <b>Maßnahme V4:</b> Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4 <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

<b>S12</b>
<b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>)</b>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind durch die Sicherstellung einer verlustfreien Querungshilfe an der L 148 (Maßnahme V2) nicht in signifikantem Maße zu erwarten. Zudem wird durch die Pflanzung einer Baumhecke und Erhalt des Ufergehölzes ein Überfliegenschutz geschaffen bzw. sichergestellt (Maßnahme A6) sowie durch die Renaturierung des Mordbachs mit der Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen (Maßnahme A10) eine neue Leitstruktur angeboten. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p> <p><u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind nicht anzunehmen, da keine weiteren Siedlungsbereiche mit möglichen Quartieren in Dachböden betroffen sind. Geeignete Quartierbäume sind vom Eingriff nicht betroffen. Für den Fall besetzter Höhlen und Spaltenquartiere in Waldrandbereichen wird vorsorglich eine Zeitenbeschränkung für Baumfällungen (Maßnahme V1) vorgesehen. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.</p>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <p>Quartiere im ehemaligen Hotel an der L 150 wurden bereits im Rahmen einer Untersuchung ausgeschlossen. Weitere Siedlungsbereiche sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Im Offenland sind keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlen- bzw. Spaltenangebot betroffen. Der Verlust von potenziellen Höhlen- und Spaltenquartieren an Bäumen in Waldrandbereichen ist möglich. Hierfür bestehen jedoch hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im Umfeld. Bau- und anlagebedingt werden potenzielle Jagdhabitats beansprucht. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitats.</p> <p>Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Renaturierung des Mordbachs, durch die Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen und das Anlegen eines naturnahen Teichs (v.a. Maßnahmen A4, A6, A10, E1) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

S12

**Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)**

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte Störungen durch die Straße werden durch das Ausbauvorhaben nicht maßgeblich verändert. Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitats oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1, V2, V3 und V4 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<b>Erhaltungszustand der Wasserfledermaus in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP) Maßnahme A4 Böschungsmodellierung durch Bodenabtrag, Initialpflanzung von Ufergehölzen (Erlen) Maßnahme A6 Pflanzung einer Baumhecke mit heimischen Gehölzarten und Erhalt des Ufergehölzes Maßnahme A10 Renaturierung des Mordbachs, Gestaltung eines mäandrierenden Bachlaufs, Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen und Hochstaudenfluren, tlw. Begrünung durch Einsaat (autochthones Saatgut) Maßnahme E1 Anlegen eines naturnahen Teichs  Von der Baumaßnahme sind keine weiteren möglichen Quartiere im Siedlungsbereich sowie im Offenland keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlen- bzw. Spaltenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere im Waldrandbereich als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen A4, A6, A10, E1), werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt.  Durch die Sicherstellung einer verlustfreien Querungshilfe an der L 148 (Maßnahme V2), die Pflanzung einer Baumhecke und den Erhalt von Ufergehölz als Überfliegenschutz (Maßnahme A6) und die Schaffung einer neuen Leitstruktur mit Ufergehölzen am renaturierten Mordbach (Maßnahme A10) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art.  Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Wasserfledermaus vor.



<b>S13</b>
<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Rheinland-Pfalz. Im Regelfall befinden sich die Wochenstuben in Siedlungsgebieten. RICHARZ & LIMBRUNNER (2003) bezeichnen sie als Hausfledermaus. BRAUN & DIETERLEN (2003) schreiben, dass ihr Vorkommen meist auf den menschlichen Siedlungsbereich beschränkt ist. Winterquartiere liegen in Höhlen und Stollen. Auch wenn die Art primär siedlungsbezogen lebt, werden von Männchen als Tagesquartiere zum Teil Spaltenquartiere an Bäumen bezogen. Die Jagdgebiete liegen 1-2 km vom Quartier entfernt über Teichen, in Gärten, um Laternen und an Waldrändern, wo sie entlang von Wegen, auf Schneisen oder im lückigen Baumbestand jagt. Dabei werden nach BRAUN & DIETERLEN (2003) Verkehrswege sehr häufig als Leitstrukturen verwendet. Hier sammeln sich bei warmer Witterung Insekten, die abends gejagt werden.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Die Zwergfledermaus wurde im Jahr 2017 im gesamten Untersuchungsgebiet von PROCHIROP BÜRO FÜR FLEDERTIERFORSCHUNG UND -SCHUTZ & FLEDKONZEPT (2018) bei allen Detektorbegehungen nachgewiesen. Der Aktivitätsschwerpunkt lag - vergleichbar der Jagdaktivität von Myotis - entlang der Kleinen Dhron im Bereich der Brücken. Hier wurde die Zwergfledermaus bei Sonnenuntergang, deutlich vor dem Eintreffen anderer Arten, bei der intensiven Jagd beobachtet. Auch entlang des Waldwirtschaftsweges westlich der L148 in Richtung des ehem. Hotelteichs wurde im Rahmen der Detektorbegehungen eine hohe Aktivität der Zwergfledermaus registriert. Die Tiere flogen aus dem Wald kommend entlang der L148 in Richtung Norden weiter oder jagten im Bereich der Straße. Insgesamt ist die Aktivität nahezu im gesamten Untersuchungsgebiet als eher gering zu bewerten. Eine Ausnahme stellt jedoch der innerhalb des UGs verlaufende Abschnitt der Kleinen Dhron dar. Insbesondere im Bereich der beiden Brücken ist von einem bedeutsamen Jagdhabitat auszugehen. Auf Grund der hohen Aktivität zur Ausflugszeit ist hier die Nähe zu einer Wochenstube der Zwergfledermaus vermutet. Das Vorhandensein eines Quartiers in der Brücke ist nicht auszuschließen. Bei einer Beobachtung zur Ausflugszeit konnten jedoch keine Ausflüge aus den Widerlagern beobachtet werden.  Die Flugwege und Jagdgebiete der Zwergfledermäuse waren im Jahr 2017 mit denen aus den Jahren 2009/2010 vergleichbar.  Erhaltungszustand der lokalen Population:  Der weiten Verbreitung der Art entsprechend wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig angenommen. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist ebenfalls günstig.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <b>Maßnahme V1:</b> Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. <b>Maßnahme V2:</b> Unterquerungshilfe für Fledermäuse am Durchlass des Mordbachs durch beidseitige Leitpflanzungen mit autochtonen Ufergehölzen <b>Maßnahme V3:</b> Zeitenbeschränkung für den Abriss des Wohnhauses auf den Zeitraum vom 01.12. bis 28.02., vorab Begutachtung durch einen Sachverständigen für Fledermäuse (Die Maßnahme wird der Vollständigkeit halber erwähnt, eine Begutachtung wurde im Januar 2014 bereits durch Frau Dr. Harbusch durchgeführt. Das Hotel wurde im Februar 2014 abgerissen.) <b>Maßnahme V4:</b> Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4 <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

<b>S13</b>
<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  <u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind durch die Sicherstellung einer verlustfreien Querungshilfe an der L 148 (Maßnahme V2) nicht in signifikantem Maße zu erwarten. Zudem wird durch die Pflanzung einer Baumhecke und Erhalt des Ufergehölzes ein Überfliegenschutz geschaffen bzw. sichergestellt (Maßnahme A6) sowie durch die Renaturierung des Mordbachs mit der Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen (Maßnahme A10) eine neue Leitstruktur angeboten. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.  <u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind nicht anzunehmen, da keine weiteren Siedlungsbereiche mit möglichen Quartieren und keine geeigneten Quartierbäume vom Eingriff betroffen sind. Für den Fall besetzter Höhlen und Spaltenquartiere in Waldrandbereichen wird vorsorglich eine Zeitenbeschränkung für Baumfällungen (Maßnahme V1) vorgesehen. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten.  Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Quartiere im ehemaligen Hotel an der L 150 wurden bereits im Rahmen einer Untersuchung ausgeschlossen. Weitere Siedlungsbereiche sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Im Offenland sind keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlen- bzw. Spaltenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere im Waldrandbereich als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Bau- und anlagebedingt werden potenzielle Jagdhabitats beansprucht. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitats.  Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen, Extensiv-, Feucht- und Nasswiesen sowie die Anlage eines naturnahen Teichs (v.a. Maßnahmen A3, A4, A6, A7, A8, A10, A11, A14, E1, E2) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

S13

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte Störungen durch die Straße werden durch das Ausbauvorhaben nicht maßgeblich verändert. Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitats oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahme V1, V2, V3 und V4 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<b>Erhaltungszustand der Zwergfledermaus in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP) Maßnahme A3 Entwicklung einer Extensivwiese sowie in Teilbereichen Feucht- und Nasswiesen mit Schilf und Seggen im Bereich des ehemaligen Teichs, Entfernung vorh. standortfremder Zier- und Nadelgehölze Maßnahme A4 Böschungsmoellierung durch Bodenabtrag, Initialpflanzung von Ufergehölzen (Erlen) Maßnahme A6 Pflanzung einer Baumhecke mit heimischen Gehölzarten und Erhalt des Ufergehölzes Maßnahme A7 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Extensivgrünland Maßnahme A8 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland Maßnahme A10 Renaturierung des Mordbachs, Gestaltung eines mäandrierenden Bachlaufs, Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen und Hochstaudenfluren, tlw. Begrünung durch Einsaat (autochthones Saatgut) Maßnahme A11 Erhalt bzw. Entwicklung von Magerwiesen Maßnahme A14 Wiederandecken des vorhandenen Oberbodens, Entwicklung von Extensivgrünland zur Wiederherstellung des Ausgangszustands Maßnahme E1 Anlegen eines naturnahen Teichs Maßnahme E2 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenen Magerwiesen sowie von Nass- und Feuchtgrünland, Entfernen vorhandener Nadelgehölze Von der Baumaßnahme sind keine weiteren möglichen Quartiere im Siedlungsbereich sowie im Offenland keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlen- bzw. Spaltenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere im Waldrandbereich als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen A3, A4, A6, A7, A8, A10, A11, A14, E1, E2), werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt. Durch die Sicherstellung einer verlustfreien Querungshilfe an der L 148 (Maßnahme V2), die Pflanzung einer Baumhecke und den Erhalt von Ufergehölz als Überfliegenschutz (Maßnahme A6) und die Schaffung einer neuen Leitstruktur mit Ufergehölzen am renaturierten Mordbach (Maßnahme A10) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Zwergfledermaus vor.

<b>S14</b>
<b>Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Die Verbreitung der Haselmaus ist auf die wärmeren Gebiete Europa konzentriert.</p> <p>In Deutschland kommt sie nahezu flächendeckend mit Schwerpunkten in den mittleren und südlichen Landesteilen vor.</p> <p>Primärer Lebensraum der Haselmaus sind lockere, lichte Laubwälder mit einem hohen Durchmischungsgrad, dichtem Unterwuchs. Vielfältige Wälder mit verschiedenen Waldentwicklungsphasen (Mosaik-Zyklus) erfüllen ihre Lebensraumansprüche am besten. Haselmäuse haben recht kleine Aktionsräume, die weniger als 1 ha betragen. Die Dichte beträgt in guten Lebensräumen bis zu 15 Ind./ha. Es werden Wanderungen bis zu mehreren Kilometern unternommen. Ab und zu kommen Haselmäuse im Straßenverkehr zu Tode. Wesentliche Mortalitätsfaktoren sind aber Witterung, ungünstige Winterquartiere, Beutegreifer (Katzen, auch Wildkatzen, Eulen).</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist das genaue Verbreitungsbild noch unklar, es ist jedoch recht wahrscheinlich, dass sie nahezu im ganzen Land in unterschiedlicher Dichte verbreitet ist.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet konnte von ÖKO-LOG FREILANDFORSCHUNG GDBR (2018) anhand von Fraßspuren an Nüssen eine aktuelle wie auch vormalige Nutzung von Waldrandbereichen durch Haselmäuse nachgewiesen werden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist unbekannt.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>Maßnahme V1:</b> Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02.</p> <p><b>Maßnahme V5:</b> Belassen der Wurzelstöcke bei Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02., Ziehen der Wurzelstöcke im Frühjahr (nach den ersten warmen Phasen &gt;10° C Nachttemperatur)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>          (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiko durch die Straße wird durch das Ausbauvorhaben nicht maßgeblich verändert.</p> <p><u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen. Gehölze des Baubereiches werden vorgezogen im Winter gerodet (Maßnahme V1), wobei die Wurzelstöcke bei Räumung des Baufeldes belassen und erst im Frühjahr (nach den</p>

<b>S14</b>
<b>Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</b>
ersten warmen Phasen >10° C Nachttemperatur) gezogen werden (Maßnahme V5). Offene Bauflächen werden von der Haselmaus gemieden.  Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Eine Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da diese bereits vorgezogen geräumt werden.  Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen (Maßnahmen A4, A5, A6, G4) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten neu geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des (derzeit unbekannt) Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da die Störungen bereits bestehen und nicht wesentlich erhöht werden. Zudem sind geeignete Ausweichhabitate in ausreichendem Maße im Umfeld vorhanden. Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf Fortpflanzung und Überwinterung der Art.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1 und V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<b>Erhaltungszustand der Haselmaus in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen unbekanntem Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP) Maßnahme A4 Böschungmodellierung durch Bodenabtrag, Initialpflanzung von Ufergehölzen (Erlen) Maßnahme A5 Pflanzung von Strauchhecken mit heimischen Gehölzarten Maßnahme A6 Pflanzung einer Baumhecke mit heimischen Gehölzarten und Erhalt des Ufergehölzes Maßnahme G4 Entwicklung von Gehölzen nach Rückbau der Umleitung durch Sukzession  Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Haselmauspopulation treten vorhabensbedingt nicht auf, da die geeigneten Habitate vorzeitig geräumt werden. Zudem bestehen hinreichend Ausweichmöglichkeiten außerhalb der Wirkungsreichweite des Vorhabens. Die ökologische Funktion solcher Ruhestätten wäre im räumlichen Zusammenhang gewahrt.  Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen, die der Anreicherung des Untersuchungsgebietes u.a. mit Gehölzstrukturen dienen (Maßnahmen A4, A5, A6, G4), werden weitere Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Damit sind keine signifikanten Verschlechterungen der Lebensbedingungen in diesem Bereich für die Art gegeben.  Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit unbekannt) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder wesentlich geringeren Beeinträchtigungen für die Haselmaus vor.

<b>S15</b>
<b>Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> <p>Die Verbreitung der Wildkatze reicht über Europa, Afrika, West-, Mittel- und Südasien. Der gesamte europäische Kontinent von Südsandinavien und Großbritannien im Norden und Mittelrussland im Osten bis an die Küsten des Atlantiks und Mittelmeers ist potenzielles Vorkommensgebiet. Das heutige Areal ist jedoch sehr stark zersplittert und in Europa auf die größeren zusammenhängenden Waldgebiete beschränkt (BFN 2005). Deutschland hat eine besondere Verantwortung für die Erhaltung der Wildkatze in Mitteleuropa (BOYE ET AL. 1998), insbesondere für die Bestände in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, die mit denen in Luxemburg, Belgien und Frankreich im Austausch stehen.</p> <p>Primärer Lebensraum der Wildkatze in Mitteleuropa sind Wälder. Bevorzugt werden alte Laub-, v. a. Eichen- und Buchenmischwälder, weniger Nadelwälder. Bedeutsam sind ein hoher Offenlandanteil und ein hoher Anteil an Waldrandzonen. Wichtige Habitatrequisiten stellen trockene Felshöhlen, Felsspalten und Baumhöhlen als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht dar. Wildkatzen sind Tiere mit sehr großen Aktionsradien. Bei geringer Siedlungsdichte kann es auf der Suche nach Geschlechtspartnern oder bei Nahrungsmangel zu über 100 km weiten Wanderungen kommen. Nach polnischen Untersuchungen hat der Kernlebensraum einer Wildkatze eine Größe von 0,5 - 1,5 km<sup>2</sup>, das gesamte Streifgebiet umfasst 1,5 - 3,5 km<sup>2</sup> (PIECHOCKI 1989). In der Eifel wurden Streifgebietsgrößen von 1.000 - 2.000 ha festgestellt (SIMON et. al. in BfN 2005).</p> <p>Die Wildkatze ist in ihrem Verbreitungsgebiet generell stark durch den Straßentod gefährdet (mind. 20 % der Gesamtmortalität, PFLÜGER 1987). Von stark frequentierten Straßen gehen zudem starke Isolations- und Barrierewirkungen für Wildkatzenbestände aus (ÖKO-LOG 2000). Zum Erhalt der Population (Eifel ca. 200-300 Exemplare, Hunsrück ca. 200 Exemplare) muss eine Vernetzung und ein Genaustausch innerhalb und zwischen den Subpopulationen gewährleistet bleiben.</p> <p>Die rheinland-pfälzische Population ist sehr hochwertig, da sie reinrassig ist und keine Vermischung mit der Hauskatze festgestellt wurde. Die Gefährdungsursachen bestehen v. a. in der Zerschneidung großflächiger zusammenhängender Lebensräume, im Straßenverkehr, in der fehlenden Akzeptanz bei einzelnen Vertretern der Jägerschaft bzw. Fischerei sowie in der Verschlechterung der Lebensraumqualität.</p>
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Das Untersuchungsgebiet stellt ein potenzielles Streifgebiet der Wildkatze dar. Die Art konnte jedoch im Rahmen der Untersuchungen von ÖKO-LOG (2009, 2017) nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der vielfältigen Struktur der Offenlandflächen (teils extensiv genutzte und an Mäusen reiche Wiesen) und Gebüschstreifen nördlich der L150 wird jedoch davon ausgegangen, dass dieses Teilgebiet als Nahrungsfläche für Wildkatzen eine besondere Relevanz besitzt. Zudem befinden sich potenziell geeignete Habitate im näheren Umfeld.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich, weshalb vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung erfolgt. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist unzureichend.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>



<b>S15</b>
<b>Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>                  (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Die Wildkatze ist in ihrem Verbreitungsgebiet generell stark durch den (<u>betriebsbedingten</u>) Straßentod gefährdet (mind. 20 % der Gesamtmortalität, PFLÜGER 1987).</p> <p><u>Baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da die scheuen Wildkatzen nicht in den Nahbereich der Baufahrzeuge oder -maschinen gelangen.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation mit bereits bestehender Landesstraße nicht signifikant erhöht wird. Die von ÖKO-LOG (2018) empfohlene Geschwindigkeitsbegrenzung auf maximal 70 km/h wird im geplanten Knotenpunktbereich aus Verkehrssicherheitsgründen umgesetzt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da lediglich (potenzielle) Streifgebiete und Nahrungshabitate der Wildkatze und diese marginal vorhabensbedingt betroffen sind.</p> <p>Potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate, die nicht von essenzieller Bedeutung für die Wildkatze sind, sind nicht den Begriffen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zuzuordnen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate der Wildkatze vorhabensbedingt betroffen sind.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<b>Erhaltungszustand der Wildkatze in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen unzureichenden Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP) Maßnahme A3 Entwicklung einer Extensivwiese sowie in Teilbereichen Feucht- und Nasswiesen mit Schilf und Seggen im Bereich des ehemaligen Teichs, Entfernung vorh. standortfremder Zier- und Nadelgehölze Maßnahme A11 Erhalt bzw. Entwicklung von Magerwiesen Maßnahme A14 Wiederandecken des vorhandenen Oberbodens, Entwicklung von Extensivgrünland zur Wiederherstellung des Ausgangszustands  Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Wildkatzenpopulation treten vorhabensbedingt nicht auf, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate der Wildkatze betroffen sind. Zudem bestehen hinreichend Ausweichmöglichkeiten außerhalb der Wirkungsreichweite des Vorhabens.  Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen, die der Entwicklung bzw. dem Erhalt von Extensivgrünland und Magerwiesen dienen (v.a. Maßnahmen A3, A11, A14), werden weitere Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Damit sind keine signifikanten Verschlechterungen der Lebensbedingungen in diesem Bereich für die Art gegeben.  Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit ungünstige) Erhaltungszustand der Wildkatze im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Wildkatze vor.

## 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

### Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet durch eigene Untersuchungen 2017 nachgewiesen wurden und projektrelevant bzw. betroffen sind.

**Tab. 3: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curucca</i>	V1	-	-	Im Untersuchungsgebiet wurde 1 BP nachgewiesen, das von den Ausbaumaßnahmen betroffen ist.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1	-	-	Im Untersuchungsgebiet wurden 5 BP nachgewiesen, wovon 1 BP von den Ausbaumaßnahmen betroffen ist.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V2	-	-	Im Untersuchungsgebiet wurden 12 BP nachgewiesen, wovon 1 BP von den Ausbaumaßnahmen betroffen ist.

Erklärungen: vgl. Tab. 1

**Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:**

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, siehe Anhang 2 „Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten“) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

**Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:**

<b>V1</b>	
<b>Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsch (Halboffenland)</b>	<b>Klappergrasmücke (<i>Sylvia curucca</i>) Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b> Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden 2009/2010 und 2017 avifaunistische Untersuchungen durchgeführt. Insbesondere wurden Artnachweise mit Revierbezug (Brutvögel) und ohne Revierbezug differenziert. Die Klappergrasmücke wurde 2009/2010 mit einem Brutpaar im straßenbegleitenden Heckenstreifen westlich der L 148, in etwa 50-100 m Entfernung zum Eingriffsbereich, erfasst. Im Jahr 2017 wurde 1 Revier im Gehölzbestand entlang des unteren Mordbachs nördlich der L 150 nachgewiesen. Die Mönchsgrasmücke wurde ebenfalls 2017 in diesem Gehölzbestand sowie mit 4 weiteren Brutrevieren außerhalb des Eingriffsbereichs erfasst (WEBER & SPIELMANN 2017). Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird für diese ubiquitären und ungefährdeten Arten von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen.	
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <b>Maßnahme V1:</b> Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population	

<b>V1</b>	
<b>Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche (Halboffenland)</b>	<b>Klappergrasmücke (<i>Sylvia curucca</i>) Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)</b>
<input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Das <u>betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiko durch die Straße wird durch das Ausbauvorhaben nicht maßgeblich verändert. <u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen werden durch Festlegung des Zeitraums für die Bauaufreimung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen (Maßnahme V1).	
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Artenschutzrechtlich relevant nach § 44 (1) sind nicht die Eingriffe in nur einmal innerhalb einer Brutsaison genutzte Nester und Niststätten, sofern die Baumaßnahmen so terminiert werden können, dass Beeinträchtigungen der Nester und Niststätten nicht erfolgen können, was durch Maßnahme V1 sichergestellt ist. Unabhängig davon bestehen für diese Arten in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate, so dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist. Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen sowie Extensiv-, Feucht- und Nasswiesen (Maßnahmen A3, A4, A5, A6, A7, A8, A9, A10, A11, A14, G4) kurz- mittelfristig Brutplätze und Nahrungshabitate für die betroffenen Arten neu geschaffen. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.	
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Beeinträchtigungen sind räumlich und zeitlich eng begrenzt. Es bestehen hinreichend Ausweichmöglichkeiten. Betriebsbedingte Störungen sind nicht relevant. Das Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)
- Maßnahme A3 Entwicklung einer Extensivwiese sowie in Teilbereichen Feucht- und Nasswiesen mit Schilf und Seggen im Bereich des ehemaligen Teichs, Entfernung vorh. standortfremder Zier- und Nadelgehölze
- Maßnahme A4 Böschungsmodellierung durch Bodenabtrag, Initialpflanzung von Ufergehölzen (Erlen)
- Maßnahme A5 Pflanzung von Strauchhecken mit heimischen Gehölzarten
- Maßnahme A6 Pflanzung einer Baumhecke mit heimischen Gehölzarten und Erhalt des Ufergehölzes
- Maßnahme A7 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Extensivgrünland
- Maßnahme A8 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland
- Maßnahme A9 Pflanzung von Einzelbäumen
- Maßnahme A10 Renaturierung des Mordbachs, Gestaltung eines mäandrierenden Bachlaufs, Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen und Hochstaudenfluren, tlw. Begrünung durch Einsaat (autochthones Saatgut)
- Maßnahme A11 Erhalt bzw. Entwicklung von Magerwiesen
- Maßnahme A14 Wiederandocken des vorhandenen Oberbodens, Entwicklung von Extensivgrünland zur Wiederherstellung des Ausgangszustands
- Maßnahme G4 Entwicklung von Gehölzen nach Rückbau der Umleitung durch Sukzession

Auch bei Realisierung des Vorhabens bestehen hinreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld der Trasse, so dass Reviergründungen an anderer Stelle gesichert wären. Durch die im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen (A3, A4, A5, A6, A7, A8, A9, A10, A11, A14, G4) werden zudem Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten entwickelt.

Das Kollisionsrisiko wird durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Arten.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Klappergrasmücke und Mönchsgrasmücke im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

##### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder wesentlich geringeren Beeinträchtigungen für die Klappergrasmücke und Mönchsgrasmücke als Vogelarten der Hecken und Gebüsche vor.

<b>V2</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Wälder: Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b> Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden 2009/2010 und 2017 avifaunistische Untersuchungen durchgeführt. Insbesondere wurden Artnachweise mit Revierbezug (Brutvögel) und ohne Revierbezug differenziert. Im im Jahr 2017 wurde der Zaunkönig mit 1 Brutrevier im Gehölzbestand entlang des unteren Mordbachs nördlich der L 150 sowie mit 11 weiteren Brutrevieren außerhalb des Eingriffsbereichs nachgewiesen (WEBER & SPIELMANN 2017).  Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird für diese ubiquitäre und ungefährdeten Art von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <b>Maßnahme V1:</b> Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) <b>BNatSchG:</b> <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  Das <u>betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiko durch die Straße wird durch das Ausbaurvorhaben nicht maßgeblich verändert. <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen werden durch Festlegung des Zeitraums für die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen (Maßnahme V1).
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Eine Betroffenheit in weitere Waldrandbereichen und Gehölzstrukturen ist nicht vollständig auszuschließen. Für diese Art kann ein Ausweichen in geeignete Habitate im unmittelbaren Umfeld angenommen werden.  Artenschutzrechtlich relevant nach § 44 (1) sind nicht die Eingriffe in nur einmal innerhalb einer Brutsaison genutzte Nester und Niststätten, sofern die Baumaßnahmen so terminiert werden können, dass Beeinträchtigungen der Nester und

<b>V2</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Wälder: Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)</b>
Niststätten nicht erfolgen können, was durch Maßnahme V1 sichergestellt ist. Unabhängig davon bestehen für die Art in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate, so dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist.  Da die betreffende Art regional und landesweit zu den häufigen Vogelarten gehören, negative Bestandsentwicklungen hier bisher nicht beobachtet wurden, die Arten ungefährdet sind und mit individuenreichen Populationen im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld vertreten sind, liegen keine sachlichen Gründe vor, auch bei Durchführung der Baumaßnahme von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen.  Außerdem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen sowie Extensiv-, Feucht- und Nasswiesen (Maßnahmen A3, A4, A5, A6, A7, A8, A9, A10, A11, A14, G4) kurz- mittelfristig Brutplätze und Nahrungshabitate für die betroffenen Arten neu geschaffen. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Baubedingte Beeinträchtigungen sind räumlich und zeitlich eng begrenzt. Es bestehen hinreichend Ausweichmöglichkeiten. Betriebsbedingte Störungen sind nicht relevant. Das Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

##### **Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

Maßnahme A3 Entwicklung einer Extensivwiese sowie in Teilbereichen Feucht- und Nasswiesen mit Schilf und Seggen im Bereich des ehemaligen Teichs, Entfernung vorh. standortfremder Zier- und Nadelgehölze

Maßnahme A4 Böschungsmodellierung durch Bodenabtrag, Initialpflanzung von Ufergehölzen (Erlen)

Maßnahme A5 Pflanzung von Strauchhecken mit heimischen Gehölzarten

Maßnahme A6 Pflanzung einer Baumhecke mit heimischen Gehölzarten und Erhalt des Ufergehölzes

Maßnahme A7 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Extensivgrünland

Maßnahme A8 Wiederaufnahme der Pflege von brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland

Maßnahme A9 Pflanzung von Einzelbäumen

Maßnahme A10 Renaturierung des Mordbachs, Gestaltung eines mäandrierenden Bachlaufs, Entwicklung einer gewässertypischen Begleitzone mit standortgerechten Gehölzen und Hochstaudenfluren, tlw. Begrünung durch Einsaat (autochthones Saatgut)

Maßnahme A11 Erhalt bzw. Entwicklung von Magerwiesen

Maßnahme A14 Wiederandecken des vorhandenen Oberbodens, Entwicklung von Extensivgrünland zur Wiederherstellung des Ausgangszustands

Maßnahme G4 Entwicklung von Gehölzen nach Rückbau der Umleitung durch Sukzession

Die betroffene Art ist im Naturraum und in Rheinland-Pfalz verbreitet und häufig. Der Verlust von Brutrevieren der Art ist nicht auszuschließen. Es bestehen jedoch hinreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld der Trasse. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen (A3, A4, A5, A6, A7, A8, A9, A10, A11, A14, G4) werden Nahrungsräume optimiert sowie weitere Ausweichmöglichkeiten bzw. neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschaffen.

Das Kollisionsrisiko wird durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Zaunkönigs im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

##### **Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten**

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder wesentlich geringeren Beeinträchtigungen für den Zaunkönig als Vogelart der Wälder vor.

## 6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Darlegung, dass keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Darlegung, dass keine zumutbare Alternative gegeben ist.

### 6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da aufgrund **fehlender Vorkommen** keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

#### 6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich aller relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-

Richtlinie im Untersuchungsgebiet erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

## **6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind für alle im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, daher ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

## **6.3 Keine zumutbare Alternative**

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind, ist der Nachweis des Fehlens einer zumutbaren Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt, nicht erforderlich.

Dennoch wird vorsorglich dargelegt, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder wesentlich geringeren Beeinträchtigungen der Arten führt:

Eine Konfliktminimierung ist somit hier grundsätzlich nicht möglich. Eine Verlagerung wäre nur in engen Grenzen möglich, aber hinsichtlich der hier zu prüfenden Belange nicht wesentlich besser einzustufen als die gewählten Trassenführungen.

## 7 Fazit

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden für keine Art des Anhangs IV der FFH-RL sowie für keine Europäische Vogelart gem. Art. 1 der EU-VRL die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand einschlägig ist, ist unter Berücksichtigung der in Kapitel 4 genannten Vermeidungsmaßnahmen erfolgt.

Vorsorglich wurden jedoch für alle relevanten europarechtlich geschützten Arten die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Es ist insgesamt zu konstatieren, dass die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Arten erfüllt wären, da die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu keinen signifikanten negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Populationen im Naturraum und im Land Rheinland-Pfalz führen würden und zudem im Landschaftspflegerischen Begleitplan für die Arten(gruppen) geeignete kompensatorische Maßnahmen festgesetzt sind. Zumutbare Alternativen, die zu geringeren Beeinträchtigungen führen würden, liegen aus Sicht des Vorhabenträgers nicht vor.

Gleichzeitig sind damit auch die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 16 FFH-Richtlinie, bzw. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Damit liegen insgesamt die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

## 8. Literaturverzeichnis

### Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583).

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.01.2010

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Vertrag über die Europäische Union konsolidierte Fassung – ABl.C 202 vom 07.06.2018

### Rechtsprechungen

BVerwG, Beschluss vom 28.10.2018 – 1 BvR 2523/13 – 1 BvR 595/14

BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 – 9 B 25.17 (In: Natur und Recht (2018) 40: S. 625-631)

BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 (Rn. 100)

BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9A 3.06 (Rn. 227)

BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 – 9B 19.06

BVerwG, Urteil vom 21.06.2006 – 9 A 28.05

EuGH, Urteil vom 14.06.2007, Az.: C-342/05

OVG Münster, Urteil vom 29.03.2017, Az: OVG 11 D 70/09.AK

OVG Hamburg, Urteil vom 21.11.2005: 2BS 19/05 Vorinstanz: VG Hamburg: 15 E 2519/04

## Literatur

- BFN (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- BITZ & REH (1996): Grasfrosch - *Rana temporaria* (LINNEAUS, 1758). In: Bitz, A., Fischer, K., Simon, L., Thiele, R. & Veith, M. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V.. Eigenverlag, Landau: 217-230.
- BLAB (1986): Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 18: 1-150.
- BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1, Allgemeiner Teil: Fledermäuse. Eugen Ulmer Verlag.
- BRAUN & HÄUSSLER (2003): Braunes Langohr *Plecotus auritus* (Linnaeus, 1758). - In: Braun, M & F. Dieterlen (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs 1, Eugen Ulmer GmbH & Co, Stuttgart: 463 - 473. Br. Langohr.
- DIETZ, M.; BOYE, P. (2004): *Myotis daubentonii* (KUHL, 1817). In: Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz: 69 (2): 489-495.
- DIETZ, C., & KIEFER, A. (2014). Die Fledermäuse Europas. Stuttgart: Kosmos Verlag.
- FÖA & GESSNER (2015): Höhenmonitoring der Mopsfledermaus. Projektbezogene Untersuchung des Kollisionsrisikos in den geplanten Windparks Ruwer und Beuren im Landkreis Trier-Saarburg. Im Auftrag der Jade NaturEnergie und der Stadtwerke Trier.
- GESSNER (2007): Fledermausuntersuchung zur geplanten Nord-Ost-Tangente bei Bitburg, Trier.
- GNOR (Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.) (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. GNOR-Eigenverlag: Nassau.
- HARBUSCH (2010): Erfassung der Fledermäuse im Rahmen des Projektes „Ausbau der L 150 zwischen Mehring und Büdlicherbrück“ bzw. „Knotenpunkt Büdlicherbrück“, Keßlingen.
- HERRCHEN UND SCHMITT LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2015): Untersuchung des Mopsfledermausvorkommens in potenziellen Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, Untersuchungsdesign zur Erfassung der Mopsfledermaus auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung.
- KIEFER & BOYE (2004): *Plecotus austriacus* (J. B. Fischer, 1829). – In: Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. & Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 587-592.
- LBM (Hrsg.) (2008): Handbücher „Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz“ und „Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz“. CD-ROM Stand 2008.
- LUBELEY (2003): Quartier- und Raumnutzungssystem einer synanthropen Fledermausart (*Eptesicus serotinus*) und seine Entstehung in der Ontogenese, Marburg.
- LfU - LANDESAMT FÜR UMWELT: ARTeFAKT. Unter: [www.naturschutz.rlp.de](http://www.naturschutz.rlp.de) (Stand Februar 2017).

- LfU - LANDESAMT FÜR UMWELT: Landesweite artenbezogene Datensammlung des Landesamts für Umwelt (Stand September 2017).
- NAGEL & HÄUSSLER (2003): Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817). In: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band I, Verlag Eugen Ulmer: 440-462.
- ÖKO-LOG (2000, bzw. laufende Aktualisierung): Artenschutzprojekt Wildkatze in Rheinland-Pfalz, Zweibrücken, Parlow.
- ÖKO-LOG (2014): L150 / L148 / K138 Um- und Ausbau des Knotenpunktes bei Büdlicherbrück – Stellungnahme zu Wildkatze und Haselmaus, Trippstadt.
- ÖKO-LOG FREILANDFORSCHUNG GDBR (2018): Um- und Ausbau des Knotenpunktes L 150 / L 148 / K 138 bei Büdlicherbrück –Auswirkungen auf die Herpetofauna, Haselmaus und Wildkatze, Trippstadt.
- PFLÜGER (1987): Die Wildkatze in Hessen. Merkheft zum Schutz der Wildkatze. – Frankfurt (BUND Landesverband Hessen), S. 22
- PIECHOCKI (1989): Wildkatze *Felis silvestris* Schreiber. – In: STUBBE (Hrsg.): Buch der Hege. Band 1 Haarwild. Berlin (VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag): S. 429-452.
- PROCHIROP BÜRO FÜR FLEDERTIERFORSCHUNG UND -SCHUTZ & FLEDKONZEPT (2018): Um- und Ausbau des Knotenpunktes L 150 / L 148 / K 138 bei Büdlicherbrück – Erfassung und Bewertung der Fledermäuse, Perl-Keßlingen und Trier.
- RICHARZ, K.; LIMBRUNNER, A. (2003): Fledermäuse. Fliegende Koblode der Nacht. Kosmos. Stuttgart. ISBN 3-440-09689-0: 192 pp.- Rutz, C. (2003): Post-fledging dispersal of Northern Goshawk *Accipiter gentilis* in an urban environment. *Vogelwelt* 124(2): 93-101.
- SCHOBER & GRIMMBERGER (1987): Fledermäuse Europas (Kosmos Naturführer). Stuttgart, Franckh'sche Verlagshandlung.
- SCHOBER & GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. – Stuttgart, Kosmos Verlag: 156-159.
- SIEMERS & NILL (2000): Fledermäuse – das Praxisbuch. – München (BLV-Verlagsbes.): S. 127.
- SIMON ET. AL. (2005): Wildkatze. In : BfN (2005), S. 395-402.
- SINSCH (2007). Initial orientation of newts (*Triturus vulgaris*, *T. cristatus*) following short- and long distance displacements. *Ethology Ecology & Evolution*.
- STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (2017): Landschaftsinformationssystem, Kartenserver [www.naturschutz.rlp.de/webside/lanis/viewer.htm](http://www.naturschutz.rlp.de/webside/lanis/viewer.htm) (Stand: September 2017).
- TUPINER & AELLEN (2001): *Myotis mystacinus* (Kuhl, 1817) – Kleine Bartfledermaus (Bartfledermaus). In: Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere, Teil I: Chiroptera I. – Wiebelsheim (Aula-Verlag): 321-344.
- WEBER (2014): Um- und Ausbau des Knotenpunktes L 150 / L 148 / K 138 bei Büdlicherbrück – Auswirkungen auf die Avifauna, Avifaunistische Untersuchung; Auswirkungen auf die Herpetofauna, Herpetofaunistische Untersuchung; Auswirkungen auf die Tagfalterfauna, Schöndorf.
- WEBER (2017): Um- und Ausbau des Knotenpunktes L 150 / L 148 / K 138 bei Büdlicherbrück – Auswirkungen auf die Tagfalterfauna, Lepidopterologische Untersuchung, Schöndorf.

WEBER & SPIELMANN (2017): Um- und Ausbau des Knotenpunktes L 150 / L 148 / K 138 bei Büdlicherbrück – Auswirkungen auf die Avifauna, Avifaunistische Untersuchung, Schöndorf / Hermeskeil.

WILLIGALLA – ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2017): Um- und Ausbau des Knotenpunktes L 150 / L 148 / K 138 bei Büdlicherbrück – Auswirkungen auf Fische und Flusskrebse, Mainz.



Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Relevanz für den Wirkraum						Ausschlussgründe für die Art	
					Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum		Beeinträchtigung durch das Projekt
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet							
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK							
					AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen							
6207	AMP	FFH	bgA	Gelbbauchunke			x	(v)	n	n	Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden	
6207	AVI		bgA	Amsel	sN	x	x	v	v	n	Kein Nachweis bei Begehungen 2017 von Brutrevieren im Eingriffsbereich, daher sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten (2010: 1-2 betroffene Revier).	
6207	AVI		bgA	Bachstelze	pV	x	x	v	v	n	Kein Nachweis bei Begehungen 2017 von Brutrevieren im Eingriffsbereich, daher sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten (2010: 1 betroffenes Revier).	
6207	AVI	EG	bgA	Baumfalke	pV	x	x	n	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Im Untersuchungsgebiet sicher kein Brutvogel, da keine geeigneten Habitate (Kieferbestände) vorhanden. Daher Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen.	
6207	AVI		bgA	Baumpieper	pV	x	x	v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Derzeit nicht im Gebiet zu erwarten. Keine Betroffenheit.	
6207	AVI		bgA	Birkenzeisig	pV	x	x	v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Derzeit nicht im Gebiet vorhanden. Keine Betroffenheit.	
6207	AVI		bgA	Blaumeise	sN	x	x	v	v	n	Kein Nachweis bei Begehungen 2017 von Brutrevieren im Eingriffsbereich, daher sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten (2010: 1 betroffenes Revier).	
6207	AVI		bgA	Bluthänfling	pV	x	x	v	v	n	2009/2010 Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Keine Hinweise auf Brutreviere im Wirkraum, daher sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.	
6207	AVI		bgA	Braunkehlchen	sN	x	x	v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.	
6207	AVI		bgA	Buchfink	sN	x	x	v	v	n	Keine Brutreviere der Art betroffen.	
6207	AVI		bgA	Buntspecht	sN	x	x	v	v	n	Nachweis von ca. 5 Brutrevieren in Höhlenbäumen (3 in 2017). Keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, da keine Höhlenbäume betroffen sind.	
6207	AVI		bgA	Dohle	pV	x	x	v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017.	
6207	AVI		bgA	Dorngrasmücke	pV	x	x	v	v	n	Nachweis eines Brutpaars im straßenbegleitenden Heckenstreifen westlich der L 148, in etwa 50-100 m Entfernung zum Eingriffsbereich. Keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.	
6207	AVI		bgA	Eichelhäher	sN	x	x	v	v	n	Keine Brutreviere der Art betroffen.	
6207	AVI	BAV	bgA	Eisvogel	sN	x	x	n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.	
6207	AVI		bgA	Elster	sN	x	x	v	v	n	Keine Brutreviere der Art betroffen.	
6207	AVI		bgA	Feldlerche	pV	x	x	v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Derzeit nicht im Gebiet zu erwarten. Keine Betroffenheit.	
6207	AVI		bgA	Feldsperling	pV	x	x	v	v	n	Nachweis eines Brutpaars südlich der Schneidemühle im Nothscheider Bachtal (beweidete Streuobstwiesen). Keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, da keine Brutreviere der Art betroffen sind. 2017 nicht angetroffen.	
6207	AVI		bgA	Fitis	sN	x	x	v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010. 2017 ein Nachweis deutlich außerhalb des Eingriffsbereichs daher keine relevanten negativen Auswirkungen zu erwarten.	
6207	AVI	BAV	bgA	Flussuferläufer	pV	x	x	v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Derzeit nicht im Gebiet zu erwarten. Keine Betroffenheit.	
6207	AVI		bgA	Gartenbaumläufer	sN	x	x	v	v	n	Keine Brutreviere der Art betroffen.	
6207	AVI		bgA	Gartengrasmücke	sN	x	x	v	v	n	2017 nicht betroffen (2010 1 Revier)	
6207	AVI		bgA	Gebirgsstelze	pV	x	x	v	v	n	Nachweis an der Kleinen Dhron und Mordbach mit 2 Brutpaaren(2009/2010) und 1 Brutpaar 2017. Keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, da keine Brutreviere der Art betroffen sind.	
6207	AVI		bgA	Gimpel			x	v	v	n	Keine Brutreviere der Art betroffen.	
6207	AVI		bgA	Girlitz	pV	x	x	v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Derzeit nicht im Gebiet zu erwarten. Keine Betroffenheit.	
6207	AVI		bgA	Goldammer	sN	x	x	v	v	n	Kein Nachweis bei Begehungen 2017 von Brutrevieren im Eingriffsbereich, daher sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten (2010: 1 betroffenes Revier).	
6207	AVI		bgA	Graureiher			x	v	v	n	Regelmäßiger Nahrungsgast an der Kleinen Dhron. Keine Hinweise auf Brutreviere im Wirkraum, daher sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.	
6207	AVI		bgA	Grauschnäpper			x	v	v	n	Nachweis eines Reviers am Südrand des Lohwalds nördlich des Hotels. Keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, da keine Brutreviere der Art betroffen sind.	
6207	AVI		bgA	Grünfink	sN	x	x	v	v	n	Keine Brutreviere der Art betroffen.	

				Relevanz für den Wirkraum								
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle	Handbücher LBM RP			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Status für TK 25	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p>												
6207	AVI	BAV	bgA	Grünspecht	pV	x	x	x	v	v	n	Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017, rufend im Buchenwald östlich der Schneidemühle. Brutverdacht randlich, außerhalb des Untersuchungsgebiets in den Wäldern des Kleinen Dhronentals. Keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, da keine Brutreviere der Art betroffen sind.
6207	AVI	EG	bgA	Habicht	pV	x	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Geeignete Bruthabitate (Wald mit Altholz) sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Keine Betroffenheit zu erwarten.
6207	AVI		bgA	Haubenmeise	sN	x	x	x	v	v	n	Nachweis von 6 Brutpaaren (Brut in spechtähnlichen Höhlen-2009/2010, 2017 nicht angetroffen). Keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, da keine Brutreviere der Art betroffen sind.
6207	AVI		bgA	Hausrotschwanz	sN	x	x	x	v	v	n	Nachweis 2009/2010 von 4-5 Brutpaaren im Siedlungsbereich (2017 -1 BP). Keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, da keine Brutreviere der Art betroffen sind.
6207	AVI		bgA	Hausperling	sN	x	x	x	v	v	n	Nachweis 2009/2010 von etwa 8 Brutpaaren im Siedlungsbereich (2017 - ca. 3 BP). Keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, da keine Brutreviere der Art betroffen sind.
6207	AVI		bgA	Heckenbraunelle	sN	x	x	x	v	v	n	Keine Brutreviere der Art betroffen.
6207	AVI		bgA	Höckerschwan	sN	x	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Derzeit nicht im Gebiet zu erwarten. Keine Betroffenheit.
6207	AVI		bgA	Hohltaube	pV	x	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Potenziell geeignete Bruthöhlenbäume sind vom Vorhaben nicht betroffen.
6207	AVI		bgA	Kernbeißer	sN	x	x	x	v	v	n	Keine Brutreviere der Art betroffen.
6207	AVI		bgA	Klappergrasmücke				x	v	v	v	
6207	AVI		bgA	Kleiber	sN	x	x	x	v	v	n	Nachweis von 9 Revieren (2 Reviere 2017). Keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, da keine Bruthöhlenbäume betroffen sind.
6207	AVI		bgA	Kleinspecht				x	v	v	n	Bei Begehungen 2010 Nachweis eines Brutvorkommens im totholzreichen Eichenlohwald nördlich des Hotels zur Post (2017 - 2 BP). Keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, da keine Brutreviere der Art betroffen sind.
6207	AVI		bgA	Kohlmeise	sN	x	x	x	v	v	n	Keine Brutreviere der Art betroffen.
6207	AVI		bgA	Limikolenrastplatz	sN	x			n	n		Keine Habitate im Wirkraum vorhanden.
6207	AVI		bgA	Mauersegler	pV	x	x	x	v	v	n	Keine Brutreviere der Art betroffen.
6207	AVI	EG	bgA	Mäusebussard	sN	x	x	x	v	v	n	Regelmäßiger Nahrungsgast im Offenlandbereich der Auen von Mordbach und Kl. Dhron, Brutreviere sind nicht betroffen. Der geringfügige Verlust an Jagdhabitaten ist für die Art irrelevant. Somit sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.
6207	AVI		bgA	Mehlschwalbe	sN	x	x	x	v	v	n	Regelmäßiger Nahrungsgast über reich strukturiertem Offenland und Teich am Hotel zur Post, potenziell brütend im Bereich der Schneidemühle. Daher sind keine relevanten Störungen zu erwarten.
6207	AVI		bgA	Misteldrossel	sN	x	x	x	v	v	n	Brutverdacht von 4 Brutpaaren außerhalb des Wirkraums. 2017 nicht nachgewiesen. Keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.
6207	AVI	BAV	bgA	Mittelspecht	sN	x	x	x	v	v	n	Nachweis eines Brutpaars in den Laubmischwäldern nordwestlich der Schneidemühle (2009/2010/2017). Keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, da keine Brutreviere der Art betroffen sind.
6207	AVI		bgA	Mönchsgrasmücke	sN	x	x	x	v	v	v	
6207	AVI		bgA	Neuntöter	sN	x	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.
6207	AVI		bgA	Rabenkrähe	sN	x	x	x	v	v	n	Regelmäßiger Nahrungsgast in der Feldflur, Brutreviere sind nicht betroffen. Der geringfügige Verlust an Jagdhabitaten ist für die Art irrelevant. Somit sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.
6207	AVI	BAV	bgA	Raubwürger	sN	x	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.
6207	AVI		bgA	Rauchschwalbe	pV	x	x	x	v	v	n	Nahrungsgast über reich strukturiertem Offenland und Teich am Hotel zur Post, potenziell brütend in den Ställen der Schneidemühle. Daher sind keine relevanten Störungen zu erwarten.
6207	AVI	EG	bgA	Rauhfußkauz	sN	x	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Potenzielle Bruthöhlenbäume sind nicht betroffen, deshalb keine Betroffenheit der Art.
6207	AVI		bgA	Rebhuhn	sN	x	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.
6207	AVI		bgA	Ringeltaube	pV	x	x	x	v	v	n	Regelmäßiger Nahrungsgast in der Feldflur, Brutreviere sind nicht betroffen. Der geringfügige Verlust an Jagdhabitaten ist für die Art irrelevant. Somit sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.
6207	AVI		bgA	Rotkehlchen	sN	x	x	x	v	v	n	Keine Brutreviere der Art betroffen.
6207	AVI	EG	bgA	Rotmilan	sN	x	x	x	v	v	n	Nachweis als Nahrungsgast bei Begehung 2009/2017. Der geringfügige Verlust an Jagdhabitaten ist für die Art irrelevant. Geeigneten Bruthabitate sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Somit sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

					Relevanz für den Wirkraum									
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle				Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung						
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p>														
<p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>														
6207	AVI	EG	bgA	Scheiereule	pV	x	x	x	v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Potenzielle Bruthabitate (Höhlen, Gebäude) sind nicht betroffen, deshalb keine Betroffenheit der Art.		
6207	AVI		bgA	Schwanzmeise	pV	x	x	x	v	v	n	Keine Brutreviere der Art betroffen.		
6208	AVI	EG	bgA	Schwarzmilan			x		v	(v)	n	Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Horste sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Der geringfügige Verlust an Jagdhabitaten wäre für die Art irrelevant. Somit sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.		
6207	AVI	BAV	bgA	Schwarzspecht	sN	x	x	x	v	v	n	Nachweis eines Brutpaars im Wald am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebiets. Keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, da keine Brutreviere der Art betroffen sind.		
6207	AVI	EG	bgA	Schwarzstorch	pV	x	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Neststandorte sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.		
6207	AVI		bgA	Singdrossel	sN	x	x	x	v	v	n	Keine Brutreviere der Art betroffen.		
6207	AVI		bgA	Sommergoldhähnchen	sN	x	x	x	v	v	n	Keine Brutreviere der Art betroffen.		
6207	AVI	EG	bgA	Sperber	sN	x	x	x	v	v	n	Nahrungsgast im Wald südlich der Schneidemühle. Brutreviere sind nicht betroffen. Keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.		
6207	AVI		bgA	Star	sN	x	x	x	v	v	n	Keine Brutreviere der Art betroffen.		
6207	AVI	EG	bgA	Steinkauz	sN	x	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Potenziell geeignete Bruthöhlenbäume sind vom Vorhaben nicht betroffen.		
6207	AVI		bgA	Stieglitz	sN	x	x	x	v	v	n	Keine Brutreviere der Art betroffen.		
6207	AVI		bgA	Stockente				x	v	v	n	Nahrungsgast an der Kleinen Dhrn. Brutreviere sind nicht betroffen. Keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.		
6207	AVI		bgA	Sumpfmeise	pV	x	x	x	v	v	n	Keine Brutreviere der Art betroffen.		
6207	AVI		bgA	Sumpfrohrsänger			x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.		
6207	AVI		bgA	Tannenhäher	pV	x	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.		
6207	AVI		bgA	Tannenmeise	sN	x	x	x	v	v	n	Keine Brutreviere der Art betroffen.		
6207	AVI	BAV	bgA	Teichhuhn	pV	x	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Derzeit nicht im Gebiet zu erwarten. Keine Betroffenheit.		
6207	AVI		bgA	Trauerschnäpper				x	v	v	n	Nachweis eines Reviers 2009/2010 am Südrand des Lohwalds nördlich der ehemaligen Hotelanlage. Keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, da keine Brutreviere der Art betroffen sind.		
6207	AVI		bgA	Türkentaube	pV	x	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.		
6207	AVI	EG	bgA	Turmfalke	sN	x	x	x	v	v	n	Regelmäßiger Nahrungsgast im Offenlandbereich des Tals der Kl. Dhrn. Brutreviere sind nicht betroffen. Der geringfügige Verlust an Jagdhabitaten ist für die Art irrelevant. Somit sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.		
6207	AVI	EG	bgA	Turteltaube	pV	x	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.		
6207	AVI	EG	bgA	Uhu	sN	x	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.		
6207	AVI		bgA	Wacholderdrossel				x	v	v	n	Keine Brutreviere der Art betroffen.		
6207	AVI		bgA	Wachtel	sN	x	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Derzeit nicht im Gebiet zu erwarten. Keine Betroffenheit.		
6207	AVI		bgA	Waldbaumläufer	pV	x	x	x	v	v	n	Nachweis eines Reviers im Wald. Keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, da keine Brutreviere der Art betroffen sind.		
6207	AVI	EG	bgA	Waldkauz	pV	x	x	x	v	v	n	Bei Begehungen 2010 Nachweis von 3 Revieren im oberen Mordbachtal außerhalb des Untersuchungsgebiets. Potenziell brütend in den Wäldern. Keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.		
6207	AVI		bgA	Waldlaubsänger	pV	x	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010. 2017 Brutverdacht im Wald im Osten. Nicht vom Vorhaben betroffen.		
6207	AVI	EG	bgA	Waldohreule	pV	x	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Derzeit nicht im Gebiet zu erwarten. Keine Betroffenheit.		
6207	AVI	EG	bgA	Wanderfalke	pV	x	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Derzeit nicht im Gebiet zu erwarten. Keine Betroffenheit.		
6207	AVI		bgA	Wasseramsel	sN	x	x	x	v	v	n	Regelmäßige Brut unter der Brücke an der Schneidemühle, außerhalb des Wirkraums. Somit sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.		
6207	AVI		bgA	Wat-, Alken- und Möwenvögel			x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden		
6207	AVI		bgA	Weidenmeise				x	v	v	n	Keine Brutreviere der Art betroffen.		
	AVI	EG	bgA	Weißstorch			x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Neststandorte sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.		
6207	AVI	EG	bgA	Wespenbussard	sN	x	x		v	(v)	n	Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Horste sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Der geringfügige Verlust an Jagdhabitaten wäre für die Art irrelevant. Somit sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.		
6207	AVI		bgA	Wiesenpieper	sN	x	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2009/2010/2017. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.		
6207	AVI		bgA	Wintergoldhähnchen	sN	x	x	x	v	v	n	Keine Brutreviere der Art betroffen.		
6207	AVI		bgA	Zaunkönig	sN	x	x	x	v	v	v			
6207	AVI		bgA	Zilpzalp	sN	x	x	x	v	v	n	Keine Brutreviere der Art betroffen.		

				Relevanz für den Wirkraum								
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet  sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6207	AVI	BAV	bgA	Zippammer	sN	x	x	x	n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden
6207	FleM	FFH	bgA	Bechsteinfledermaus	sN	x	x	x	v	v	v	
6207	FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr	sN	x	x	x	v	v	v	
6208	FleM	FFH	bgA	Breitflügelfledermaus	sN	x	x	x	v	v	v	
6207	FleM	FFH	bgA	Fransenfledermaus	sN	x	x	x	v	v	v	
6207	FleM	FFH	bgA	Graues Langohr	sN	x	x	x	v	(v)	(v)	
6207	FleM	FFH	bgA	Grosser Abendsegler	pV	x	x	x	v	v	v	
6207	FleM	FFH	bgA	Grosse Bartfledermaus	sN	x	x	x	v	v	v	
6207	FleM	FFH	bgA	Grosses Mausohr	sN	x	x	x	v	v	v	
6208	FleM	FFH	bgA	Kleiner Abendsegler				x	v	v	v	
6207	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	sN	x	x	x	v	v	v	
6207	FleM	FFH	bgA	Mopsfledermaus	sN	x	x	x	v	v	v	
6207	FleM	FFH	bgA	Mückenfledermaus	pV	x	x	x	v	n		Kein Nachweis im Rahmen der Untersuchungen 2017.
6207	FleM	FFH	bgA	Nordfledermaus				x	n	n		Kein Nachweis im Rahmen der Untersuchungen 2017.
6207	FleM	FFH	bgA	Rauhautfledermaus				x	v	v	n	Nachweis von Rufsequenzen der Art bei Begehungen 2017 in sehr geringer Anzahl. Auf Grund der geringen Aktivität und bisher fehlender Wochenstubennachweise dieser Art in Rheinland- Pfalz sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.
6207	FleM	FFH	bgA	Wasserfledermaus	pV	x	x	x	v	v	v	
6207	FleM	FFH	bgA	Wimperfledermaus	sN	x	x	x	v	n		Kein Nachweis im Rahmen der Untersuchungen 2017.
6207	FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus	sN	x	x	x	v	v	v	
6207	MAM	FFH	bgA	Europäischer Biber				x	v	n		Kein Nachweis im Rahmen der Untersuchungen 2017. Im Gebiet nicht zu erwarten.
6207	MAM	FFH	bgA	Haselmaus	pV	x	x	x	v	v	v	
6207	MAM	EG/FFH	bgA	Luchs	pV	x	x	x	v	n	n	Keine potenziellen Habitate betroffen.
6207	MAM	EG/FFH	bgA	Wildkatze	sN	x	x	x	v	(v)	(v)	
6207	ODON	FFH	bgA	Gekielte Smaragdlibelle	pV	x	x	x	n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6207	PFLA	FFH/BAV	bgA	Prächtiger Dünnpilz	sN	x	x	x	n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6207	REP	FFH	bgA	Mauereidechse	sN	x	x	x	v	v	n	Nachweis eines sporadischen Sonnenplatzes im Einmündungsbereich des Waldwegs im nördlichen Gebiet. Keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, da Individuen bei Annäherung oder Erschütterung flüchten.
6207	REP	FFH	bgA	Schlingnatter	sN	x	x	x	v	n	n	Kein Nachweis im Rahmen der Untersuchungen 2009/2010/2017. Im Gebiet nicht zu erwarten.
6207	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	sN	x	x	x	n	n		Kein Nachweis im Rahmen der Untersuchungen 2009/2010/2017. Im Gebiet nicht zu erwarten.

## **Unterlage 19.3, Anlage 2**

### **Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten**

<b>Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche (Halboffenland)</b>
Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke
<b>Gruppe: Vogelarten der Wälder (sowie der Feldgehölze)</b>
Zaunkönig